

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

### **Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg**

#### **Staat Oldenburg**

**Oldenburg, Landtag 1.1849/51 - 33.1916/19; [N.F.] 1.1919/20 -  
5.1928/30[?]**

Anlage 11-20

[urn:nbn:de:gbv:45:1-90128](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-90128)

# Anlage 11.

An den Landtag des Großherzogthums.

Dem geehrten Landtage läßt die Staatsregierung hieneben den Entwurf eines Gesetzes für das Fürstenthum Lübeck, betreffend Förderung der Pferdezucht, nebst Begründung zugehen.

Der Gesetzentwurf ist dem Provinzialrath des Fürstenthums zur gutachtlichen Erklärung vorgelegt und hat dieser demselben, wie aus dem hieneben angeschlossenen Auszuge aus den betreffenden Verhandlungen hervorgeht, unter Stellung folgender Abänderungsanträge einstimmig zugestimmt:

1. Artikel 3 § 2 Abs. 1 erhält folgenden Zusatz:  
Die Bestimmung des Vorsitzenden erfolgt durch die Regierung.
2. Artikel 9. Anstatt „1. April“ ist zu setzen „1. Februar“.
3. Artikel 10. In Absatz 2 sind die Worte: „Auf Antrag“ zu streichen und ist dem Absatz Folgendes nachzusetzen:

Oldenburg, den 23. November 1901.

Staatsministerium.

Willich.

Tenge.

## Nebenanlage A. zu Anlage 11.

### Entwurf

eines Gesetzes für das Fürstenthum Lübeck, betreffend Förderung der Pferdezucht.

#### I. Allgemeine Bestimmungen.

##### Artikel 1.

Zur Förderung der Pferdezucht sollen dienen:

- a. Köhrung der Hengste,
- b. Zuschuß zur Haltung besonders geeigneter Hengste,
- c. Prämiiung hervorragender Stuten,
- d. Führung eines Stammzuchtreisters für die zur Eintragung in dasselbe geeignet befundenen Stuten,
- e. Beihilfe zum Ankauf von guten Stutfüllen,
- f. Sonstige geeignete Mittel.

##### Artikel 2.

Zur Mitwirkung an den aus diesem Gesetze sich ergebenden Ausführungen wird eine Pferdezucht-Commission gebildet, die der Regierung unterstellt ist.

Anlagen. XXVII. Landtag. 4. Versammlung.

„Macht die Pferdezuchtcommission von dieser Befugniß Gebrauch, so hat sie in jedem Jahre eine öffentliche Bekanntmachung zu erlassen, welche Hengste zur Deckung zugelassen sind.“

4. Artikel 12 § 3 Abs. 2. Der letzte Satz erhält folgende Fassung: „Eintretenden Falls hat der Verkäufer der Pferdezuchtcommission innerhalb 14 Tagen von dem Verkauf Mittheilung zu machen.“

5. Artikel 16 § 2 erhält folgenden Zusatz:

„c. Wer die im Artikel 12 § 3 Absatz 2 vorgeschriebene Mittheilung unterläßt.“

Diesen Abänderungsanträgen kann die Staatsregierung im Einverständniß mit Großherzoglicher Regierung zu Enten zustimmen und beantragt hiernach:

der geehrte Landtag wolle dem Gesetzentwurf mit den vorstehenden vom Provinzialrath vorgeschlagenen Aenderungen seine verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen.

Zu den Obliegenheiten dieser Commission gehören ganz besonders:

- a. die Köhrung der Hengste,
- b. die Zuerkennung der für Stuten ausgesetzten Prämien,
- c. die Führung des Stammzuchtreisters für Stuten.

Sie ist zugleich zur Einbringung von Anträgen wegen Förderung der Pferdezucht befugt und zur Erstattung der von der Regierung geforderten Gutachten verpflichtet.

Die Pferdezucht-Commission kann auch die Hengsthalter und Stutenbesitzer zu freien Versammlungen zusammenberufen, um in denselben Fragen, die die Förderung der Pferdezucht betreffen, zu besprechen.

##### Artikel 3.

##### § 1.

Die Pferdezucht-Commission besteht aus 5 Mitgliedern, 2 ständigen und 3 nicht ständigen.

## § 2.

Die ständigen Mitglieder, von denen eins den Vorsitz führen soll, werden von der Regierung ernannt.

Für die Wahl der drei nicht ständigen Mitglieder (Achtsmänner) sind vom Provinzialrath neun geeignete Pferdekennner vorzuschlagen. Aus diesen ernennt die Regierung die drei Achtsmänner und die drei Stellvertreter derselben, welche die Achtsmänner in allen Behinderungsfällen zu vertreten haben. Berufsmäßige Pferdehändler sind von der Wahl ausgeschlossen.

Wenn eine staatlich organisirte landwirtschaftliche Interessenvertretung in Wirksamkeit getreten ist, hat die Regierung diesem Organe das Recht, die Achtsmänner vorzuschlagen, zu übertragen.

## § 3.

Die Achtsmänner und deren Stellvertreter werden auf die Dauer von 6 Jahren ernannt.

## § 4.

Das Amt eines Achtmannes oder dessen Stellvertreters kann nur abgelehnt werden:

- a. bei der etwaigen Wiederwahl nach 6 Jahren,
- b. von denjenigen, die über 65 Jahre alt sind,
- c. aus besonderen Gründen oder billigen Rücksichten, worüber der Regierung die Entscheidung zusteht.

Wer die Annahme oder die Fortführung des Amtes eines Achtmannes oder Stellvertreters ohne gesetzlichen Entschuldigungsgrund verweigert, verfällt einer von der Regierung festzusetzenden Geldstrafe bis zu 150 *M.*

## § 5.

Vor der Köhrung bezw. Prämierung sind die vorgeführten Pferde durch einen von der Regierung damit beauftragten Thierarzt auf ihren Gesundheitszustand zu untersuchen.

Die Untersuchung erfolgt auf Grund einer von der Pferdezuchtcommission vorzuschlagenden und von der Regierung zu erlassenden Instruktion.

## § 6.

Die Mitglieder der Pferdezuchtcommission, deren Stellvertreter und der Thierarzt werden, soweit sie nicht Staatsdiener sind, auf gewissenhafte Dienstführung mittels Versicherung an Eides Statt verpflichtet.

## § 7.

Die Pferdezucht-Commission faßt ihre Beschlüsse nach Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Ueber die Beschlüsse der Pferdezucht-Commission ist ein Protokoll aufzunehmen und wird derselben zu dem Zwecke von der Regierung ein Protokollführer zugewiesen.

## § 8.

Wo die Pferdezucht-Commission durch dieses Gesetz oder die zu dessen Ausführung erlassenen Bestimmungen ermächtigt ist, Pferde behufs ihrer Besichtigung sich vorführen zu lassen, kann sie diese Vorführung mittelst öffent-

licher Bekanntmachung bei Androhung einer Ordnungsstrafe bis zu 20 *M.* anordnen.

## § 9.

Die Mitglieder der Pferdezucht-Commission bezw. deren Stellvertreter und der Thierarzt erhalten Tagegelder und Reisekosten, welche von der Regierung festgesetzt werden.

## § 10.

Zur näheren Feststellung der Geschäftsführung der Pferdezucht-Commission werden von der Regierung Vorschriften erlassen.

## II. Besondere Bestimmungen.

## A. Köhrung der Hengste und darauf bezügliche Bestimmungen.

## Artikel 4.

## § 1.

Zum Beschälen dürfen nur solche Hengste gebraucht werden, die auf Grund der Köhrung durch die Pferdezucht-Commission als zur Zucht tauglich befunden worden sind.

Eine Ausnahme von dieser Bestimmung findet nur in betreff derjenigen Hengste statt, die ein Einzelner zum Beschälen lediglich seiner eigenen Stuten hält.

Ist ein nicht angeführter oder abgeführter Hengst im Besitze mehrerer Personen, so darf er nur zum Decken der Stuten desjenigen Besitzers benutzt werden, auf dessen Gehöft er aufgestellt ist und darf ohne Genehmigung der Pferdezucht-Commission während der laufenden Deckperiode auf dem Gehöfte eines anderen Mitbesitzers nicht aufgestellt werden.

Zur Anköhrung können auch Hengste zugelassen werden, die außerhalb des Fürstenthums aufgestellt sind.

## § 2.

Zur Anköhrung gelangen nur Hengste eines bestimmten Typs.

Ueber das der Köhrung zu Grunde zu legende Zuchtziel und die sonstigen an einen Deckhengst zu stellenden Anforderungen erläßt die Regierung die erforderlichen näheren Bestimmungen.

## § 3.

Ein abgeführter Hengst darf zur Köhrung nicht wieder vorgeführt werden. Ausgenommen hiervon sind dreijährige Hengste; dieselben können in der nächstfolgenden ordentlichen Köhrung wieder vorgeführt werden.

## § 4.

Die Pferdezucht-Commission ist berechtigt, die Entscheidung über die An- oder Abköhrung eines Hengstes vorläufig auszusprechen und sich denselben bei einer späteren Köhrung wieder vorführen zu lassen.

## § 5.

Die ordentliche Köhrung findet alljährlich an den von der Regierung bestimmten Orten und Tagen in den Monaten Januar, Februar oder März statt.



## § 6.

Für die Köhrung von Hengsten, die in der Zeit der ordentlichen Köhrung wegen Krankheit nicht vorgeführt werden konnten oder die später angekauft oder aufgestellt wurden, kann auf Antrag des Hengsthalters ein Nachköhrungstermin angesetzt werden.

Weitere Nachköhrungen können auf Antrag eines Hengsthalters nur stattfinden, wenn derselbe die Kosten der Nachköhrung trägt.

## § 7.

Ein Rekurs gegen die Entscheidung der Pferdezücht-Commission findet nicht statt.

## Artikel 5.

Dem Hengsthalter wird von der Pferdezücht-Commission ein bis zur nächsten ordentlichen Köhrung gültiger Zulassungsschein erteilt.

Für diesen Zulassungsschein hat der Hengsthalter eine Gebühr zu zahlen, die auf Vorschlag der Pferdezücht-Commission von der Regierung festgesetzt wird. Der Ertrag aus diesem Gelde soll zur Förderung der Pferdezücht verwendet werden.

## Artikel 6.

Die Regierung bestimmt auf Grund eines Gutachtens der Pferdezücht-Commission den niedrigsten Satz des Deckgeldes.

## Artikel 7.

Der Hengsthalter ist verpflichtet, ein Deckregister und ein Verzeichniß für die Statistik nach näherer Vorschrift der Regierung zu führen.

Der Hengsthalter ist ferner verpflichtet, dem Besitzer der bedeckten Stute nach Empfang des Deckgeldes einen nach Vorschrift der Pferdezücht-Commission eingerichteten Deckschein auszuhandigen.

## Artikel 8.

Die Hengsthalter sind verpflichtet, an der Thür des Stalles, in dem ein angeführter Hengst aufgestellt ist, eine schwarze Tafel sichtbar anzubringen, auf welcher in weißer Farbe und deutlicher Schrift angegeben sein müssen:

- a) der Name des Hengstes,
- b) das Geburtsjahr,
- c) die Farbe und etwaige Abzeichen,
- d) die Abkunft,
- e) der Tag der letzten Anführung.

## Artikel 9.

Noch nicht angeführte oder abgeführte Hengste dürfen in der Zeit vom 1. April bis 15. Juli nicht in demselben Stallgebäude mit angeführten Hengsten aufgestellt werden.

## Artikel 10.

Die in dem Fürstenthum vorhandenen Zuchtstuten dürfen unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 4 § 1 nur von für das Fürstenthum angeführten Hengsten belegt werden.

Die Pferdezücht-Commission ist befugt, die Benutzung geeigneter, dem Zuchtziel entsprechender königlich preussischer Landbesitzer und in dem Landgestüt in den Großherzoglich Oldenburgischen Fideicommissgütern in Holstein aufgestellter Hengste auf Antrag zu gestatten.

## B. Beihilfe zur Haltung von Hengsten.

## Artikel 11.

Für die Haltung besonders geeigneter Hengste können nach näherer Vorschrift der Regierung Beihilfen gezahlt werden.

## C. Prämierung von Stuten.

## Artikel 12.

## § 1.

Für ausgezeichnete, dem Zuchtziel entsprechende Zuchtstuten sollen alljährlich Prämien vertheilt werden.

## § 2.

Der Besitzer einer prämierten Stute ist verpflichtet:

- a) die Prämienstute während der nächsten 3 Jahre durch einen angeführten Hengst decken zu lassen.

Die Pferdezücht-Commission kann die Prämienstute einem bestimmten Hengste zum Bedecken zuweisen.

- b) die Prämienstute während der nächsten 3 Jahre alljährlich mit den in seinem Besitze befindlichen Nachkommen der Stute bei Gelegenheit der Stutenprämierung der Pferdezücht-Commission vorzuführen.

Bei Nichterfüllung dieser Verpflichtung hat der Besitzer den Betrag der empfangenen Prämie zurückzuzahlen, sowie ferner ein Neugeld in der Höhe des Prämienbetrages zu entrichten.

## § 3.

In besonderen Fällen, wenn ausreichende Gründe vorliegen, kann die Pferdezücht-Commission den Besitzer einer Prämienstute von den genannten Verpflichtungen und von der Rückzahlung der Prämie, sowie von der Entrichtung des Neugeldes entbinden.

Ein Verkauf der Prämienstute zur Zucht innerhalb des Fürstenthums ist gestattet unter der Bedingung, daß der Käufer die Verpflichtungen des ersten Besitzers übernimmt. Eintretendenfalls ist der Pferdezücht-Commission von dem Verkauf Mittheilung zu machen.

## § 4.

Die mit einer Prämie bedachten Stuten erhalten auf der rechten Vende das Brandzeichen L. mit Krone.

## § 5.

Die näheren Bestimmungen über die Prämierung werden von der Regierung erlassen.

## D. Führung eines Stammzucht-Registers.

## Artikel 13.

## § 1.

Es soll ein Stammzucht-Register für die dem Zuchtziel entsprechenden Stuten geführt werden.



Diesem Register ist ein Verzeichniß der angeführten und der von der Pferdezucht-Commission zur Zucht zugelassenen (vergl. Artikel 10 Absatz 2) Hengste anzufügen.

Sämmtliche eingetragenen Thiere erhalten Namen und fortlaufende Nummern.

### § 2.

Die prämiirten Stuten werden ohne Weiteres in das Stammzucht-Register aufgenommen.

Die Pferdezucht-Commission kann ferner bei Gelegenheit der Vorführung der Stuten zwecks Beurtheilung ihrer Prämierungswürdigkeit auch sonstige geeignete Stuten zur Aufnahme in das Stammzucht-Register auswählen.

### § 3.

Jedes in das Stammzucht-Register auf besonderem Folium eingetragene Pferd erhält das Brandzeichen L. auf der linken Lende.

### § 4.

Alle von eingetragenen Stuten abstammenden im Fürstenthum vorhandenen dreijährigen und älteren Stuten sind, sobald sie zur Zucht benutzt werden, der Pferdezucht-Commission zur Köhrung zwecks Aufnahme in das Stammzucht-Register vorzuführen.

### § 5.

Die näheren Vorschriften über die Einrichtung und Führung des Stammzucht-Registers und über die Aufnahme der Pferde in dasselbe werden von der Regierung erlassen.

## E. Beihilfe zum Ankauf von Stutfüllen.

### Artikel 14.

#### § 1.

Zum Ankauf von geeigneten, dem Zuchtziel entsprechenden Stutfüllen können Pferdezuchtvereinen Beihilfen gewährt werden.

Die an diese Beihilfen zu knüpfenden Bedingungen werden von der Regierung auf Vorschlag der Pferdezucht-Commission festgesetzt.

#### § 2.

Jeder Erwerber eines unter staatlicher Beihilfe angekauften Stutfüllens ist verpflichtet:

- a. das Thier in der Zeit bis zum vollendeten dritten Lebensjahre nicht aus dem Zuchtgebiete zu veräußern und gut zu halten und zu pflegen, auch eine Veräußerung im Zuchtgebiet während dieser Zeit innerhalb vierzehn Tagen der Pferdezucht-Commission anzuzeigen,
- b. dasselbe in der bezeichneten Zeit alljährlich der Pferdezucht-Commission in den hierzu angeetzten Terminen vorzuführen,
- c. dasselbe nach vollendetem dritten Lebensjahre der Pferdezucht-Commission zur Köhrung wegen der Aufnahme in das Stammzucht-Register vorzuführen, mit Eintritt der Zuchtreise durch einen von der Pferdezucht-Commission bezeichneten Hengst belegen

zu lassen und denselben im darauf folgenden Jahre mit dem Füllen vorzuführen.

Von den unter a. bis e. festgesetzten Verpflichtungen kann die Pferdezucht-Commission den Erwerber des Thieres entbinden, wenn es sich ungenügend entwickelt oder dem Zuchtziele nicht entspricht.

## F. Pferdezuchtverein.

### Artikel 15.

Die Regierung kann mit Genehmigung des Staatsministeriums auf Vorschlag der Pferdezucht-Commission die Besitzer von Zuchtpferden zu einem staatlich organisirten Pferdezuchtverein vereinigen und die näheren Bestimmungen über die Bildung dieses Vereins und über die demselben und dessen Mitgliedern zu übertragenden Rechte und Pflichten nach Anhörung der Pferdezucht-Commission festsetzen.

## G. Strafbestimmungen.

### Artikel 16.

#### § 1.

Mit Geldstrafe bis zu 150 M. wird bestraft:

- a. wer veranlaßt oder zuläßt, daß ein in seinem Eigenthum oder auf andere Weise unter seiner Verfügungsgewalt stehender, nicht angeführter Hengst zum Beschälen fremder Stuten gebraucht wird,
- b. wer den im Artikel 4 § 1 Absatz 3 wegen der Benutzung eines im Besitze Mehrerer stehenden, nicht angeführten Hengstes getroffenen Vorschriften zuwiderhandelt,
- c. wer veranlaßt oder zuläßt, daß seine Stute von einem nicht angeführten fremden Hengste oder ohne die Erlaubniß der Köhrungs-Commission von einem dem Zuchtgebiete nicht angehörigen fremden Hengste belegt wird (Artikel 10),
- d. wer bei Vorführung eines Hengstes zur Köhrung oder einer Stute zur Beurtheilung ihrer Prämierungswürdigkeit bezw. zur Aufnahme in das Stammzucht-Register wissentlich unrichtige Angaben über Alter oder Abstammung macht oder darauf bezügliche Bescheinigungen zurückhält oder unrichtige Bescheinigungen vorzeigt,
- e. wer ein unter staatlicher Beihilfe angekauftes Füllen gegen die im Artikel 14 getroffenen Vorschriften aus dem Zuchtgebiet veräußert oder es unterläßt, ein solches im zuchtreifen Alter in seinem Besitze befindliches Thier durch den ihm von der Pferdezucht-Commission bezeichneten Hengst belegen zu lassen.

Im Falle a. gilt jede Belegung einer Stute als selbstständiger Uebertretungsfall.

Wenn ein Hengsthalter gleichzeitig einen angeführten und einen nicht angeführten Hengst hält und den nicht angeführten Hengst zum Beschälen fremder Stuten gebrauchen läßt, so kann nach förmlicher Feststellung zweier Uebertretungsfälle innerhalb Jahresfrist der Zulassungsschein für den angeführten Hengst zurückgezogen werden,



ohne Unterschied, ob dieser dem Hengsthalter gehört oder nicht.

Die Beschwerde hiergegen hat keine aufschiebende Wirkung.

### § 2.

Mit Geldstrafe bis zu 50 *M* wird bestraft:

- a. der Hengsthalter, der das nach Artikel 7 zu führende Deckregister oder Verzeichniß nicht gehörig führt oder den in den Artikeln 8 und 9 wegen der Aufstellung der Hengste getroffenen Vorschriften zuwiderhandelt,
- b. wer die Veräußerung eines unter staatlicher Beihilfe angekauften Stutfüllens anzuzeigen gegen die Vorschrift des Artikels 14 § 2a. unterläßt.

### § 3.

Wer wissentlich unrichtige Thatsachen in das Deckregister oder statistische Verzeichniß (Artikel 7) einträgt oder eintragen läßt, oder einen unrichtigen Thatsachen enthaltenden Deckschein aushändigt oder aushändigen läßt, wird mit Geldstrafe bis zu 1000 *M* oder mit Gefängniß bis zu 6 Monaten bestraft.

### Artikel 17.

Die erkannten Geldstrafen sind von der Regierung zur Förderung der Pferdezucht zu verwenden.

## H. Schlußbestimmungen.

### Artikel 18.

Die näheren Vorschriften über die Ausführung dieses Gesetzes werden von der Regierung erlassen.

### Artikel 19.

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes wird durch Verordnung mit der Maßgabe bestimmt, daß Artikel 1b., c., d., e., Artikel 2b., c., Artikel 4 § 2 Absatz 1, Artikel 11, 12, 13, 14, 15 und die darauf bezüglich en Strafbestimmungen im Artikel 16 erst dann in Kraft zu setzen sind, wenn die Regierung die im Artikel 4 § 2 Absatz 2 angeführten Bestimmungen getroffen haben wird. Diese Bestimmungen sind jedoch spätestens innerhalb dreier Jahre nach dem Inkrafttreten des Gesetzes von der Regierung zu erlassen.

## Begründung.

Im Fürstenthum Lübeck sind nach den angestellten allgemeinen Ermittlungen etwa rund 500 Stuten vorhanden, die zur Aufzucht von Füllen benutzt werden. Diese Stuten vertheilen sich auf die einzelnen landwirthschaftlichen Betriebe in der Weise, daß je nach Größe derselben eine oder mehrere Stuten auf einen Betrieb kommen. Fast ohne Ausnahme werden die fraglichen Stuten zugleich als Arbeitspferde für den landwirthschaftlichen Betrieb benutzt.

Zum Bedecken der Stuten werden die Hengste genommen, wie und wo sie gerade sind, sei es im Fürstenthum, sei es in den angrenzenden fremden Gebietstheilen. Im Fürstenthum werden von hier wohnhaften Landwirthen bezw. Pferdehändlern Hengste gehalten, auch stellen auswärtige Hengstbesitzer während der Deckzeit an geeigneten Orten Hengste auf. Die in den fremden Grenzgebieten stationirten Beschäler des königlich preussischen Landgestüts in Traventhal werden häufiger benutzt, auch zuweilen die Hengste des Landgestüts in den Großherzoglich Oldenburgischen Fideicommissgütern in Holstein.

Eine Vereinigung über ein bestimmtes Zuchtziel wurde durch den im Jahre 1888 auf Initiative des landwirthschaftlichen Provinzialvereins ins Leben gerufenen Pferdezuchtverein angestrebt. Als Zuchtziel wurde aufgestellt die Züchtung eines edlen kräftigen Wagenpferdes mit hohem räumendem Gange. Dieses Ziel wurde zu erreichen gesucht durch Köhrung der den Vereinsmitgliedern gehörigen Zuchtstuten und durch Halten von dem Zuchtziele entsprechenden Hengsten seitens des Vereins. Ferner wurde

für die Prämiiung der Zuchtpferde auf den Provinzialthierschauen das bezeichnete Zuchtziel zu Grunde gelegt.

Die Erfahrungen des Pferdezuchtvereins führten denselben zu der Auffassung, daß bei den betreffenden Verhältnissen im Fürstenthum ohne Einführung einer obligatorischen Hengstköhrung auch durch die Vereinsbestrebungen genügende Fortschritte nicht erzielt werden könnten. Das Fürstenthum sei ein Sammelpunkt alles des Hengstmaterials geworden, welches in den umliegenden Ländern als zur Pferdezucht nicht brauchbar erachtet sei. Diese auch im landwirthschaftlichen Provinzialverein anerkannte Auffassung führte im Jahre 1893 zu einem Gesuch desselben an die Regierung und den Provinzialrath um Erlass eines Hengstköhrungsgesetzes.

Die Frage eines solchen Gesetzes hatte bereits in früheren Jahren seit 1858 die Staatsbehörden und die vormaligen Amtsräthe, sowie den Provinzialrath wiederholt beschäftigt. Man ging bei der früheren Behandlung der Sache durchweg davon aus, daß bei der Kleinheit und der Lage des Fürstenthums ein Anschluß an die für das angrenzende preussische Gebiet geltenden Bestimmungen anzustreben sei. In diesem Sinne wurde auch im Jahre 1895 seitens der Regierung dem Provinzialrath ein Gesetzentwurf zur Begutachtung vorgelegt. Derselbe fand die Zustimmung des Provinzialraths, wurde aber von dem Landtage bezw. dem Ministerium abgelehnt.

Von dem Landtage und dem Ministerium wurde geltend gemacht, daß von einem Anschluß an die angrenzenden preussischen Gebietstheile kein genügender Erfolg

zu erwarten sei und daß das Fürstenthum mit einem Bestande von etwa 500 Zuchtstuten groß genug sei, um ein eigenes Zuchtgebiet mit einem bestimmten Zuchtziel zu bilden. Das Gesetz müsse auch eine Erweiterung dahin erfahren, daß durch eventuelle Unterstützung der Hengsthaltung, durch Prämierung von Stuten aus staatlichen Mitteln, durch Führung eines Stammzuchtregistres u. s. w. eine Förderung der Pferdezucht Platz greifen könne.

Nach eingehenden mündlichen Verhandlungen mit den Vertretern des Ministeriums ist dann der jetzt vorliegende Gesetzentwurf zu Stande gekommen.

Zu den einzelnen Artikeln des Gesetzentwurfes wird das Folgende bemerkt.

Die Artikel 1, 2 und 3 beschäftigen sich mit der allgemeinen Organisation.

Im Artikel 1 werden die Mittel aufgeführt, die zur Förderung der Pferdezucht dienen sollen. Außer der Hengstföhrung ist ein Zuschuß zum Halten besonders geeigneter Hengste, Prämierung von hervorragenden Stuten, Führung eines Stammzuchtregistres für Stuten und Beihilfe zum Ankauf von guten Stutfüllen in Aussicht genommen. Von einer Prämierung von Hengsten und ebenso von der Führung eines Stammzuchtregistres für Hengste ist abgesehen, da, wenigstens zunächst, die Züchtung von Hengsten für die Verwendung im Fürstenthum nicht zur Frage kommen kann.

Artikel 2 behandelt die Bildung einer Pferdezuchtcommission, der die Aufgabe zufällt, bei den aus dem Gesetze sich ergebenden Ausführungen mitzuwirken, von der Regierung geforderte Gutachten zu erstatten und eventuell selbstständige Anträge in Bezug auf die Förderung der Pferdezucht zu stellen.

Auch ist die Pferdezuchtcommission befugt, wenn sie es für ersprießlich erachtet, die Hengsthalter und Stutenbesitzer zu freien Versammlungen zusammenzuberufen, um bei diesen das Interesse für die Förderung der Pferdezucht zu wecken und zu erhalten, zu den von den Züchtern selbst durchzuführenden Mitteln zur Hebung der Pferdezucht Anregung zu geben und den Interessenten Gelegenheit zu bieten, ihre Ansichten über vorliegende Fragen auszusprechen.

Artikel 3 stellt die Organisation der Pferdezuchtcommission fest.

Die Commission soll aus 5 Mitgliedern bestehen, von denen 2 direct (ständige Mitglieder) und 3 (nicht ständige Mitglieder, Ahtsmänner) auf Vorschlag des Provinzialrathes von der Regierung ernannt werden. Wenn eine staatlich organisirte landwirthschaftliche Interessenvertretung, wie die einer Landwirtschaftskammer, in Wirksamkeit tritt, so hat die Regierung dieser Vertretung den Vorschlag der Ahtsmänner zu übertragen.

In Bezug auf die Zahl der ständigen und nicht ständigen Mitglieder ist darauf hinzuweisen, daß eine größere Zahl bei der voraussichtlichen Schwierigkeit der Erwerbung geeigneter Kräfte nicht zweckmäßig ist, und daß es unter den im Fürstenthum Lübeck vorliegenden einfachen Verhältnissen genügt, wenn die für die Geschäftsführung erforderlichen ständigen Mitglieder auf 2, gegenüber 3 Ahtsmännern beschränkt werden.

Die Ahtsmänner und deren Stellvertreter werden auf die Dauer von 6 Jahren ernannt. Es ist für zweckmäßig erachtet, diese Zeit nicht zu kurz zu bemessen, da ein zu häufiger Wechsel der Personen der erforderlichen Stetigkeit in der Behandlung der Aufgaben leicht Eintrag thun kann, andererseits scheint es aber auch wünschenswerth, nach einer nicht zu langen Frist Gelegenheit zu geben, neue Kräfte der Sache dienstbar machen zu können.

Die Wahl zum Ahtsmann oder dessen Stellvertreter kann, wie im Artikel 3 § 4 bestimmt ist, nur unter den bestimmt genannten Umständen abgelehnt werden. Es ist dieser Zwang erforderlich, da sonst unter Umständen der Fall eintreten könnte, daß es an geeigneten Personen fehlen würde, die die betreffende Wahl anzunehmen bereit sind.

Nach § 5 des Artikels 3 ist dem Thierarzt nur eine begutachtende Stimme in Bezug auf den Gesundheitszustand der zur Anführung bezw. zur Prämierung stehenden Thiere zugewiesen. Es entspricht dies den Erfahrungen, die man anderwärts in dieser Richtung gemacht hat.

In § 8 Artikel 3 ist die Bestimmung getroffen, daß die Commission durch öffentliche Bekanntmachung in den im Gesetze oder dessen Ausführungsbestimmungen vorgesehenen Fällen die Vorführung von Pferden unter Androhung einer Ordnungsstrafe bis zu 20 M anordnen kann. Die Thätigkeit der Commission kann nur dann dem Zwecke des Gesetzes entsprechend sich gestalten, wenn sie in der Lage ist, den Stand der Pferdezucht und die Wirkung der in Anwendung gekommenen Maßregeln verfolgen, sowie die Erfüllung der den Pferdebesitzern auf Grund des Gesetzes auferlegten Pflichten kontrolliren zu können. Hierzu ist das Vorführen von Pferden unter Umständen unbedingt erforderlich, und es muß der Commission die beregte Befugniß zustehen.

Die übrigen §§ des Artikels 3 bedürfen keiner weiteren Begründung.

Die Artikel 4 bis 10 behandeln die Köhrung der Hengste und die darauf bezüglichen Bestimmungen.

Der wichtigste Theil des Gesetzes liegt in der Hengstföhrung, und der Zweck derselben kann nur erreicht werden durch einen Köhrungszwang für alle Hengste, die in dem Fürstenthum decken, es wird dadurch den Stutenbesitzern die Gewähr gegeben, daß nur solche Hengste zum Decken von Stuten angeboten werden, die eine tüchtige Nachzucht erwarten lassen. Dieser Zwang ist im Artikel 4 § 1 Abs. 1 ausgesprochen worden.

Im Absatz 2 dieses Paragraphen ist eine Ausnahme von der Bestimmung im Absatz 1 gemacht und zwar in bezug auf die Hengste, die ein Einzelner zum Beschälen lediglich seiner eigenen Stuten hält. Bei dieser Ausnahme ist davon ausgegangen, daß es nicht angängig sei, den Einzelnen in bezug auf seine Maßregeln, deren Folgen ihn lediglich allein treffen, dem fraglichen Zwange zu unterstellen.

Es ist besonders Gewicht darauf gelegt, daß die betreffende Ausnahme nur für solche Hengste gilt, die im Besitze eines Einzelnen, nicht aber auch für Hengste, die im Besitze mehrerer Personen sind. Würde man die Ausnahme auch auf die letztgenannten Hengste ausdehnen, so

würde bei den hiesigen Verhältnissen der Zweck der obligatorischen Köhrung leicht umgangen werden können.

Aber auch in bezug auf diese Bestimmung ist eine Ausnahme für billig erachtet worden und zwar in Absatz 3 des § 1 dahin, daß ein im Besitz mehrerer Personen befindlicher Hengst die Stuten desjenigen Mitbesizers, auch wenn der Hengst nicht angeköhrt ist oder wenn er abgeköhrt wurde, decken darf, auf dessen Gehöft der Hengst aufgestellt ist. Dabei gilt die Beschränkung, daß es nicht gestattet ist, den betreffenden Hengst ohne Erlaubniß der Pferdezuchtcommission während der laufenden Deckperiode auf dem Gehöfte eines anderen Mitbesizers aufzustellen.

Die im Fürstenthum selbst zum Decken aufgestellten Hengste haben in der Regel nicht für die vorhandenen Stuten ausgereicht und wird eine größere Zahl derselben von Hengsten in den fremden Grenzdistricten bedeckt. Voraussichtlich wird, schon infolge der geographischen Lage des Fürstenthums, auch für die Folge hiermit zu rechnen sein. Es ist deshalb im Absatz 4 des § 1 die Bestimmung getroffen, daß zur Anköhrung auch Hengste zugelassen werden können, die außerhalb des Fürstenthums aufgestellt sind.

§ 2 des Artikels 4 bestimmt, daß zur Anköhrung nur die Hengste eines bestimmten Typs gelangen, und daß über das der Köhrung zu Grunde zu legende Zuchtziel und über die sonstigen an einen Deckhengst zu stellenden Anforderungen die Regierung die entsprechenden Bestimmungen erläßt.

Der Erfolg einer jeden Züchtung hängt davon ab, daß beständig ein festes Zuchtziel verfolgt wird und infolge dessen auf Grund der allgemeinen Gesetze der Vererbung ein bestimmter Typ, in diesem Falle der Pferde innerhalb des Zuchtgebietes sich herausbildet. Aus diesem Grunde kann von einer obligatorischen Köhrung der Hengste auch nur dann der volle Erfolg erzielt werden, wenn, wie in dem betreffenden § bestimmt ist, für die Anköhrung ein bestimmtes Zuchtziel zu Grunde gelegt wird. Daß die anzuköhrnden Hengste auch den sonstigen an einen Deckhengst zu stellenden Anforderungen entsprechen müssen, bedarf keiner weiteren Begründung.

Nach § 3 darf ein einmal abgeköhrter Hengst zur Köhrung nicht wieder vorgeführt werden, mit Ausnahme der bei der Köhrung erst drei Jahre alten Hengste. Es ist bei dieser Bestimmung davon ausgegangen, daß bei einem dreijährigen Hengst die Mängel, die zu einer Abköhrung geführt haben, unter Umständen sich noch zum Bessern verändern können, während das Urtheil über einen älteren Hengst als abgeschlossen zu betrachten ist.

Durch die Bestimmung in § 4, betreffend eventuelle vorläufige Aussetzung der Entscheidung über die An- oder Abköhrung eines Hengstes, soll es der Pferdezucht-Commission ermöglicht werden, in Fällen, wo Zweifel obwalten, das endgültige Urtheil aufzuschieben, um die etwaigen Zweifel zu klären. Das Vertrauen zu dem Urtheil der Pferdezucht-Commission wird dadurch gestärkt werden.

In bezug auf die §§ 5 und 6 kann von einer speziellen Begründung abgesehen werden.

Die Bestimmung in § 7 schließt einen Refurs gegen die Entscheidung der Pferdezucht-Commission in Sachen

der Köhrung aus. Bei einer wie bestimmten Zusammenfassung der Pferdezucht-Commission muß erwartet werden, daß derselben das entsprechende Vertrauen entgegengebracht wird. Es liegt um so weniger das Bedürfniß nach einer etwaigen Revisionsköhrung vor, da die Pferdezucht-Commission es nach § 4 in der Hand hat, in zweifelhaften Fällen ihre Entscheidung bis zur Beseitigung der Zweifel auszusetzen.

Der Artikel 5 bedarf keiner weiteren Klarstellung.

Nach Artikel 6 bestimmt die Regierung auf Grund eines Gutachtens der Pferdezucht-Commission den niedrigsten Satz des Deckgeldes. Es soll hierdurch verhindert werden, daß durch ein etwaiges zu weit gehendes Unterbieten die Rentabilität der Hengsthaltung zum Nachtheil der Qualität der Hengste verringert wird.

Zu der im Artikel 7 bestimmten Verpflichtung des Hengsthalters zur Führung eines Deckregisters u. s. w. wird eine weitere Begründung nicht erforderlich sein.

Die Artikel 8 und 9 beziehen sich auf Bestimmungen zur Erleichterung der Controlle über etwaige Uebertretungen des Gesetzes.

Die Bestimmung im Artikel 10 Absatz 1, nach welcher die in dem Fürstenthum vorhandenen Zuchtstuten nur von für das Fürstenthum angeköhrten Hengsten belegt werden dürfen, mit Ausnahme der in Artikel 4 § 1 Absatz 2 und 3 angeführten Fälle, soll verhindern, daß Besitzer von Stuten dieselben von außerhalb des Fürstenthums stehenden von der Pferdezucht-Commission nicht angeköhrten Hengsten decken lassen und dadurch die Wirkung des Gesetzes auf die hiesige Pferdezucht im größeren oder geringeren Grade beeinträchtigen.

Nach Absatz 2 kann die Pferdezucht-Commission den Stutenbesizern die Benutzung geeigneter, dem Zuchtziele entsprechender königlich preussischer Landbeschäler und in dem Landgestüt in den Großherzoglich Oldenburgischen Fideicommissgütern in Holstein aufgestellter Hengste gestatten, ohne daß diese einer Köhrung zu unterliegen haben.

Nach Artikel 11 können für die Haltung besonders geeigneter Hengste Beihilfen gezahlt werden. Man glaubt, auf diese Weise bei den Verhältnissen im Fürstenthum mehr zum Halten vorzüglicher Hengste beitragen zu können, als durch die viel gebräuchliche Prämierung von Hengsten, die auch um so weniger hier angebracht ist, da eine eigene Aufzucht von Hengsten nicht in Betracht zu ziehen ist.

Die Förderung der Pferdezucht hängt nicht allein von der Beschaffenheit der Hengste, sondern auch von der des Stutenmaterials ab, und sind deshalb in dem Gesetze ebenfalls Bestimmungen über Maßregeln zur Hebung desselben getroffen.

Nach Artikel 12 sollen Prämien an ausgezeichnete Zuchtstuten, die dem für die Köhrung der Hengste bestimmten Zuchtziele entsprechen, erteilt werden.

§ 2 des Artikels bestimmt die Verpflichtungen, die ein Prämienempfänger übernehmen muß. Dieselben sollen die Benutzung der prämierten Stuten zur Zucht im Sinne des Gesetzes im Fürstenthum sichern. Zu diesem Zwecke muß die Prämienstute während der nächsten 3 Jahre nach der Prämierung von einem angeköhrten Hengst bedeckt werden, und eventuell kann die Pferdezucht-Commission die Prämienstute einem bestimmten Hengste zum Bedecken zu-



weisen. Ferner ist der Besitzer der Prämienstute verpflichtet, dieselbe in den angegebenen 3 Jahren alljährlich der Pferde-zucht-Commission mit den in seinem Besitze befindlichen Nachkommen der Stute vorzuführen.

Bei Nichterfüllung hat der Besitzer nicht nur die empfangene Prämie zurückzuzahlen, sondern, um die Erhaltung der Prämienstute zur Zucht im Fürstenthum noch mehr zu sichern, auch außerdem ein Reugeld in gleicher Höhe der Prämie zu entrichten.

Nach § 3 kann die Pferde-zucht-Commission in besonderen Fällen den Besitzer einer Prämienstute von den in § 2 bestimmten Verpflichtungen entbinden, und ist ein Verkauf der Prämienstute innerhalb des Fürstenthums gestattet unter der Bedingung, daß der Käufer die Verpflichtungen des ersten Besitzers übernimmt.

Um die Prämienstuten als solche zu kennzeichnen, erhalten dieselben das Brandzeichen L. mit Krone auf der rechten Lende.

Der Zuchtwert eines Thieres hängt im hohen Grade von seiner Abstammung ab, und ist deshalb der Nachweis dieser Abstammung eine wesentliche Bedingung. Zur Erfüllung dieser Bedingung ist im Artikel 13 die Führung eines Stammzuchtreisters für Stuten bestimmt.

Es soll, um für das Stutenmaterial auch den Nachweis der väterlichen Abstammung führen zu können, dem Stammzuchtreister ein Verzeichniß der angeführten und sonst zur Zucht zugelassenen Hengste angefügt werden.

In das Stammzuchtreister werden ohne Weiteres alle prämiirten Stuten eingetragen. Ferner können sonstige Stuten auf Grund einer dahin gehenden Beurtheilung der Pferde-zucht-Commission in das Register aufgenommen werden. Alle von eingetragenen Stuten abstammenden Stuten sind, sobald sie zur Zucht benutzt werden sollen, der Pferde-zucht-Commission zwecks Aufnahme in das Stammzuchtreister vorzuführen. Auf diesem Wege wird es möglich, nach und nach einen Stamm von Stuten heranzuzüchten, deren Zuchtwert auch auf Grund der Abstammung zu beurtheilen ist.

Die in das Stammzuchtreister eingetragenen Stuten erhalten zur Kennzeichnung bezw. zur Unterscheidung von den Prämienstuten das Brandzeichen L. auf der linken Lende.

Um möglichst rasch das Stutenmaterial zu verbessern, ist im Artikel 14 bestimmt, daß Beihülsen zum Ankauf von geeigneten, dem Zuchtziele entsprechenden Stutfüllen aus Staatsmitteln gewährt werden können.

Pferdezuchtvereine, die sich insbesondere die Aufgabe stellen, geeignetes Stutenmaterial heranzuziehen, bieten die meiste Sicherheit, daß von solchen Beihülsen der erwartete Nutzen erzielt wird, und sollen dieselben deshalb nur an Pferde-zuchtvereine gewährt werden. Dadurch wird zugleich die Bildung derartiger Pferde-zuchtvereine im Interesse der Hebung der Pferde-zucht gefördert.

Abgesehen von vorbehaltenen weiteren an die Beihülsen zu knüpfenden Bedingungen sind in § 2 die Verpflichtungen

bestimmt, die der Erwerber eines unter staatlicher Beihülfe angekauften Stutfüllens zu übernehmen hat, und die dazu dienen sollen, die Sicherheit für die entsprechende Benutzung der angekauften Füllen zu bieten.

Bei der weiteren Entwicklung der Pferde-zucht wird eventuell ein enger Zusammenschließen aller Besitzer von Zuchtpferden zur Förderung der Ziele wesentlich beitragen können. Es ist deshalb im Artikel 15 vorgesehen, daß dies durch einen staatlich organisirten Pferde-zuchtverein geschehen kann.

Die im Artikel 16 enthaltenen Strafbestimmungen sind erforderlich, um die Durchführung der getroffenen Anordnungen zu sichern und werden keiner weiteren Begründung bedürfen.

Zur Begründung des Artikels 19 wird Folgendes hervorgehoben:

Der Pferde-zucht im Fürstenthum fehlt es zur Zeit an einem bestimmt ausgesprochenen Zuchtziele, und sind auch über das für das Fürstenthum geeignetste Zuchtziel Meinungsverschiedenheiten aufgetreten. Es bedarf deshalb zur Festsetzung eines bestimmten Typs bezw. Zuchtziels ganz besonders eingehender Erwägungen und Feststellungen unter Berücksichtigung aller Umstände, die die Erreichung des mit dem Gesetze verfolgten Zweckes beeinflussen.

Eine weitere Klärung als bisher in dieser Richtung kann durch die Pferde-zucht-Commission nicht etwa durch ein einmaliges Vorführen aller Zuchtpferde oder des sämtlichen Pferdmaterials erreicht werden. Es bedarf hierzu längerer Beobachtungen seitens der Pferde-zucht-Commission, die sich auch ganz besonders auf die Beurtheilung des zum Decken der Stuten benutzten Hengstmaterials zu beziehen haben wird.

Zur Lösung dieser Aufgabe wird die Pferde-zucht-Commission am besten befähigt, wenn bis zum Erlaß der diesbezüglichen Bestimmungen eine zur Klärung der Frage des Zuchtziels genügende Frist gewährt wird und bis dahin die Röhrring der Hengste bezw. die Erlaubnißertheilung zur Benutzung von königlich Preussischen Landbeschälern und in dem Landgestüt in den Großherzoglich Oldenburgischen Fideicommissgütern in Holstein aufgestellten Hengsten (Artikel 10) ohne Rücksicht auf ein bestimmtes Zuchtziel zur Ausführung gelangt. Durch eine derartige Röhrring wird auch schon von vorneherein insofern ein erheblich besserer Zustand gegen den bisherigen erreicht, daß das Fürstenthum nicht mehr der Sammelpunkt alles des Hengstmaterials ist, welches in den anliegenden Ländern wegen anhaftender Erb- und sonstiger den Zuchtwert schädigender Fehler als zur Pferde-zucht nicht brauchbar erkannt worden ist.

Es kann diese Uebergangszeit um so weniger Bedenken haben, wenn, solange der Typ bezw. das Zuchtziel nicht festgesetzt ist, die Bestimmungen inbetreff der Beihülfe zum Halten von Hengsten, Prämiiirungen von Stuten, Einrichtung eines Stammzuchtreisters und Beihülfe zum Ankauf von Stutfüllen ebenfalls nicht zur Ausführung kommen.

## Nebenanlage B. zu Anlage 11.

Geschehen Eutin, auf dem Rathhause, 1900 November 26, Vormittags 10 Uhr.

Nachdem durch Schreiben Großherzoglicher Regierung vom 16. d. Mts. der Provinzialrath des Fürstenthums Lübeck zu einer außerordentlichen Versammlung auf heute einberufen worden war, hatte sich zur Eröffnung derselben der Herr Regierungspräsident von Buttell mit dem Regierungs-Expeditionsvorsteher Haake als Protokollführer hierher begeben.

Anwesend waren die Herren:

Geheimer Oberregierungsrath Mücke,  
Oberregierungsrath Lubinus und  
Amtsauditor Ahlhorn,

sowie die Mitglieder des Provinzialraths:

1. Herr Bürgermeister Wahlstedt, Eutin,
2. " Rechtsanwalt Böhmcker, Eutin,
3. " Gerichtsschreiber Tesenitz, Schwartau,
4. " Ziegeleibesitzer Lübdert, Ahrensböck,
5. " Gemeindevorsteher Menz, Hörsten,
6. " Hufner Söchting, Artrade,
7. " Gemeindevorsteher Bruhns, Stockelsdorf,
8. " Hufner G. Trepkau, Tankenrade,
9. " Hufner Reedwisch, Seereß,
10. " Gemeindevorsteher Meyer, Bhnf. Gleschen-  
dorf,
11. " Literat Siedt, Eckelsdorf,

12. Herr Hufner Bielefeldt, Neudorf,

13. " Hufner Böhmcker, Bosau,

14. " Hufner Blundt, Kreuzfeld.

Herr Gemeindevorsteher Westphal, Sarkwitz, war entschuldigt ausgeblieben.

Vor dem Eintritt in die Verhandlung wurde regierungsseitig an den Provinzialrath die Anfrage gerichtet, ob derselbe damit einverstanden sei, daß zu den Berathungen über die Gesetzentwürfe, betreffend die Errichtung einer Landwirtschaftskammer und betreffend Förderung der Pferdezucht, der Geheime Dekonomierath Peterfen in Eutin zugezogen werde. Vom Herrn Vorsitzenden wurde darauf hingewiesen, daß nach Artikel 27 § 3 des Gesetzes vom 23. November 1852, betreffend die Einrichtung der Provinzialräthe in den Fürstenthümern Lübeck und Birkenfeld, von der Regierung nur Staatsbeamte zu den Berathungen des Provinzialrathes abgeordnet werden könnten. Aus praktischen Gründen wurde seitens des Provinzialrathes Widerspruch nicht erhoben und demnach die Zuziehung des Geheimen Dekonomieraths Peterfen beschlossen, welcher auch auf Veranlassung alsbald erschien.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

Wahlstedt. Bielefeldt. Böhmcker.  
Haake.

Geschehen Eutin, auf dem Rathhause, 1900 November 26, Nachmittags 3 $\frac{1}{2}$  Uhr.

Gegenwärtig:

Herr Oberregierungsrath Lubinus,  
Geheimer Dekonomierath Peterfen,  
und die Mitglieder des Provinzialraths:

1. Herr Bürgermeister Wahlstedt, Eutin,
2. " Gerichtsschreiber Tesenitz, Schwartau,
3. " Ziegeleibesitzer Lübdert, Ahrensböck,
4. " Gemeindevorsteher Bruhns, Stockelsdorf,
5. " Hufner G. Trepkau, Tankenrade,
6. " Hufner Reedwisch, Seereß,
7. " Gemeindevorsteher Meyer, Bhnf. Gleschen-  
dorf,
8. " Literat Siedt, Eckelsdorf,
9. " Hufner Bielefeldt, Neudorf,
10. " Hufner Böhmcker, Bosau,
11. " Hufner Blundt, Kreuzfeld.

Herr Regierungspräsident von Buttell, Herr Geheimer Oberregierungsrath Mücke sowie die Provinzialrathsmitglieder Herren Rechtsanwalt Böhmcker, Menz und Söchting erschienen im Laufe der Verhandlung.

Der Vorsitzende, Herr Bürgermeister Wahlstedt, eröffnete die Sitzung.

Hierauf wurde zur Vorberathung der Vorlage:

Entwurf eines Gesetzes für das Fürstenthum Lübeck, betreffend Förderung der Pferdezucht, übergegangen und diese in derselben Sitzung beendigt, die beschließende Berathung jedoch einstweilen ausgesetzt.

Womit geschlossen um 6 $\frac{1}{2}$  Uhr Abends.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

Wahlstedt. Bielefeldt. Böhmcker.  
Haake.



Geschehen Cutin, auf dem Rathhause, 1900 November 27, Nachmittags 4 Uhr.

Gegenwärtig:

Herr Regierungspräsident von Buttel,  
 „ Geheimer Oberregierungsath Mücke,  
 „ Geheimer Oekonomierath Petersen,  
 ferner sämtliche Mitglieder des Provinzialrathes mit  
 Ausnahme des durch Krankheit entschuldigten Herrn Ge-  
 meindevorstehers Westphal, Sarkwitz.

Alsdann wurde zur beschließenden Verathung des  
 Entwurfes eines Gesetzes für das Fürstenthum  
 Lübeck, betreffend Förderung der Pferdezucht,  
 übergegangen.

Die Artikel 1 und 2 wurden ohne Debatte einstimmig  
 angenommen.

Zu Artikel 3 stellte Provinzialrathsmitglied Mahlstedt  
 den Antrag:

Der Absatz 1 des § 2 erhält folgenden Zusatz:

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

Mahlstedt. Böhmecker. Vielefeldt.

Haake.

„Die Bestimmung des Vorsitzenden erfolgt durch  
 die Regierung“.

Zu § 4 wurde bemerkt, der Provinzialrath nehme  
 an, daß die im letzten Absatz angedrohte Strafe für jeden  
 Fall nur einmal erkannt werden könne.

Zu den übrigen Paragraphen des Artikels 3 wurden  
 Anträge nicht gestellt.

Es erfolgte nun die Abstimmung zunächst über den  
 § 1; derselbe wurde einstimmig angenommen. Dann wurde  
 zunächst über den Abänderungsantrag Mahlstedt zu § 2  
 und darauf über den § 2 mit der hiernach vorzunehmenden  
 Aenderung abgestimmt; in beiden Fällen erfolgte einstimmige  
 Annahme. Hiernach wurde der ganze Artikel 3 mit der  
 sich aus Vorstehendem ergebenden Abänderung zur Ab-  
 stimmung gebracht und einstimmig angenommen.

Der Herr Vorsitzende erklärte sodann, daß zur Fort-  
 setzung der Verathung neue Sitzung auf morgen, 28. No-  
 vember, Vormittags 11 Uhr, anberaumt werde und schloß  
 darauf die Sitzung um 6 $\frac{1}{2}$  Uhr Abends.

Geschehen Cutin, auf dem Rathhause, 1900 November 28, Vormittags 11 Uhr.

Gegenwärtig:

Herr Regierungspräsident von Buttel,  
 „ Geheimer Oberregierungsath Mücke,  
 „ Geheimer Oekonomierath Petersen,  
 (Herr Amtsassessor Willms und Herr Amtsauditor Ahlhorn  
 erschienen während der Verhandlung),

ferner die Provinzialrathsmitglieder:

Herr Bürgermeister Mahlstedt, Cutin,  
 „ Rechtsanwalt Böhmecker daselbst,  
 „ Gerichtsschreiber Tesenitz, Schwartau,  
 „ Ziegeleibesitzer Lübdert, Ahrensböck,  
 „ Gemeindevorsteher Menz, Hörsten,  
 „ Hufner Süchting, Arfrade,  
 „ „ Treptau, Tankenrade,  
 „ „ Reedwisch, Seereß,  
 „ Gemeindevorsteher Meyer, Bahnhof Gleischendorf,  
 „ Literat Sieck, Eckelsdorf,  
 „ Hufner Vielefeldt, Neudorf und  
 „ „ Böhmecker, Bosau.

Herr Hufner Blunck, Kreuzfeld, erschien im Anfange  
 der Verhandlung; Herr Gemeindevorsteher Bruhns, Stodels-  
 dorf, und Herr Gemeindevorsteher Westphal, Sarkwitz,  
 fehlten entschuldigt.

Der Herr Vorsitzende eröffnete die Sitzung und stellte  
 den Artikel 4 des Geszentwurfs, betreffend die Förderung  
 der Pferdezucht, zur beschließenden Verathung.

Zu dem § 1 wurde aus der Mitte des Provinzial-  
 raths das Bedenken geäußert, daß vielleicht den gestellten  
 Anforderungen entsprechende Hengste nicht immer in ge-  
 nügender Anzahl vorhanden sein möchten. Regierungsseitig  
 wurde bemerkt, daß dies nicht zu befürchten sei, da im

Bedarfsfalle schon die Spekulation für Aufstellung geeigneter  
 Hengste sorgen werde.

Zu § 5 wurde aus dem Provinzialrath die Be-  
 merkung gemacht, daß eine Köhrung im März zu spät sei.  
 Seitens der Regierung wurde erwidert, daß mit dieser  
 Bestimmung nur die Möglichkeit offen gehalten werden  
 solle, die Köhrung noch im März vorzunehmen, falls  
 Witterungs- oder andere Verhältnisse sie früher nicht ge-  
 statten. Der Provinzialrath sprach hiernach die Erwartung  
 aus, daß die Köhrung in jedem Jahre möglichst früh, so-  
 bald die Witterung es erlaube, vorgenommen werde.

Zu den übrigen Paragraphen wurden Bemerkungen  
 nicht erhoben.

Es wurde nun über den ganzen Artikel 4 abgestimmt  
 und derselbe einstimmig angenommen.

Zu den Artikeln 5, 6, 7 und 8 wurde aus der Ver-  
 sammlung das Wort nicht verlangt.

Zu Artikel 9 stellte Provinzialrathsmitglied Böhmecker-  
 Bosau den Antrag:

in Zeile 2 statt „1. April“ zu sagen „1. Februar“.

Begründet wurde dieser Antrag damit, daß die Deck-  
 zeit bereits Anfang Februar beginne und es doch während  
 der ganzen Dauer derselben nicht statthaft sei, angeführte  
 und nicht angeführte Hengste zusammen aufzustellen.

Zu Artikel 10 beantragt Provinzialrathsmitglied  
 Böhmecker-Cutin:

Im zweiten Absatz werden in der vorletzten  
 Zeile die Worte „auf Antrag“ gestrichen. Sodann  
 ist hinter diesem Absatz einzufügen:

„Macht die Pferdezucht-Commission von dieser  
 Befugniß Gebrauch, so hat sie in jedem Jahre eine



öffentliche Bekanntmachung zu erlassen, welche Hengste zur Deckung zugelassen sind“.

Zur Begründung wird bemerkt, daß es doch für den einzelnen Pferdebesitzer, der seine Stuten einem außerhalb des Fürstenthums aufgestellten Hengste zum Bedecken zuführen wolle, zu umständlich und weitläufig sei, in jedem einzelnen Falle erst die Genehmigung der Pferdezucht-Kommission einzuholen.

Es wurde nun die Abstimmung vorgenommen

1. über den Abänderungsantrag Böhmecker-Bosau zu Artikel 9,
2. über den Antrag Böhmecker-Eutin:
  - a. im 2. Absatz des Artikels 10 die Worte „auf Antrag“ zu streichen,
  - b. diesem Absatz die oben bezeichnete Bestimmung nachzuführen.

Sämmtliche Anträge wurden einstimmig angenommen. Darauf wurden die Artikel 5 bis 10 einschließlich mit den vorstehend beschlossenen Aenderungen zur Abstimmung gebracht und einstimmig angenommen.

Zu den Artikeln 11 und 12 wurden Anträge nicht gestellt und beide Artikel bei der vorgenommenen Abstimmung einstimmig angenommen.

Zu den einzelnen §§ des Artikels 13 wurde von keiner Seite etwas bemerkt und dann der ganze Artikel einstimmig angenommen.

Bei der Berathung über Artikel 14 wurde aus dem Provinzialrathe der Wunsch geäußert, daß die im § 1 erwähnten Beihülfsen nicht nur Pferdezuchtvereinen, sondern auch einzelnen Züchtern, die solchen nicht angehören, gewährt werden möchten. Regierungseitig wurde erwidert, daß der Zweck dieser Bestimmungen die Verfolgung eines gemeinsamen Zuchtzieles sei, und in dieser Hinsicht böten doch die Vereine allein eine Garantie. Zugleich liege auch hierin ein Mittel, die Pferdezuchtvereine zu heben und zu stärken.

Alsdann erfolgte die Abstimmung

1. über den § 1,
2. " " § 2,
3. " " ganzen Artikel 14.

Bei allen drei Abstimmungen ergab sich einstimmige Annahme.

Darauf wurde Artikel 15 zur Berathung gestellt und, da sich niemand zum Wort meldete, zur Abstimmung gebracht. Dieser Artikel wurde ebenfalls einstimmig angenommen.

Bei der Berathung des Artikels 16 wurde zu § 2 bemerkt, daß keine Strafvorschrift gegeben sei für die Unterlassung der im Artikel 12, § 3 Abs. 2 vorgeschriebenen Anzeige.

Hierauf wurde mit Einverständnis des Provinzialrathes die Berathung zu Artikel 12 wieder eröffnet. Provinzialrathsmitglied Blund stellte folgenden Antrag:

Im Artikel 12, § 3 ist dem letzten Satz des zweiten Absatzes folgende Fassung zu geben: „Eintretensfalls hat der Verkäufer der Pferdezucht-Kommission innerhalb 14 Tagen von dem Verkauf Mittheilung zu machen“.

Dieser Antrag wurde zur Abstimmung gebracht und einstimmig angenommen.

Dann wurde über den § 3 mit obiger Aenderung und hierauf über den ganzen Artikel 12 mit der beschlossenen Abänderung abgestimmt. Beide Abstimmungen ergaben einstimmige Annahme.

Danach wurde die Berathung des Artikels 16 fortgesetzt.

Zu § 2 beantragte Provinzialrathsmitglied Böhmecker-Bosau, diesem § noch nachzuführen:

„c. wer die im Artikel 12, § 3, Absatz 2 vorgeschriebene Mittheilung unterläßt.“

Zu den übrigen Bestimmungen dieses Artikels erfolgten keine Anträge.

Nunmehr wurden zur Abstimmung gestellt:

1. der § 1 des Artikels 16. Derselbe wurde einstimmig angenommen.
2. Der Antrag Böhmecker-Bosau zu § 2. Derselbe wurde ebenfalls einstimmig angenommen.
3. der § 2 mit der sich aus Vorstehendem ergebenden Aenderung. Auch hier erfolgte einstimmige Annahme.
4. der ganze Artikel 16 mit der eben beschlossenen Abänderung.

Die Abstimmung ergab ebenfalls einstimmige Annahme.

Zu den Artikeln 17, 18 und 19 wurden keine Anträge gestellt, dieselben darauf zur Abstimmung gebracht und sämmtlich einstimmig angenommen.

Sodann wurde noch der ganze gegenwärtige Gesetzesentwurf mit den während der Berathung beschlossenen Aenderungen zur Abstimmung gebracht und einstimmig gutachtlich angenommen.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

Mahlstedt. Böhmecker. Vielesfeldt.  
Haake.

# Anlage 12.

## An den Landtag des Großherzogthums.

Dem geehrten Landtage theilt die Staatsregierung mit, daß unter'm 7. Mai d. J. das anliegende Patent, betreffend die Verkündigung einer Aenderung des Staatsvertrages vom 23. Oktober 1878 über die Errichtung eines gemeinschaftlichen Oberlandesgerichts für das Herzogthum Oldenburg und das Fürstenthum Schaumburg-Lippe, auf Grund des Art. 137 Z. 2 des St.-G.-Gesetzes veröffentlicht worden ist.

Der Entwurf des Patents ist mit Schreiben vom Oldenburg, den 24. November 1901.

Staatsministerium.

Willich.

Dr. Müzenbecher.

## Nebenanlage zu Anlage 12.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Sever und Kniphaußen u. u.,

Thun kund hiermit:

Nachdem zwischen Unserem Staatsministerium in Unserem Auftrage und dem Fürstlich Schaumburg-Lippeschen Ministerium im Auftrage Seiner Durchlaucht des Fürsten zu Schaumburg-Lippe eine abändernde Bestimmung zu dem

unterm 23. Oktober 1878 abgeschlossenen und mittelst Patents vom 10. April 1879 verkündeten Staatsvertrage zwischen Oldenburg und Schaumburg-Lippe über die Errichtung eines gemeinschaftlichen Oberlandesgerichts für das Herzogthum Oldenburg und das Fürstenthum Schaumburg-Lippe vereinbart worden ist, auch über dieselbe urkundliche Erklärungen ausgewechselt sind, so bringen Wir solche Bestimmung unter Bezugnahme auf Artikel 137 Ziffer 2 des Staatsgrundgesetzes im Nachstehenden zur öffentlichen Kunde.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 7. Mai 1901.

(L. S.)

Friedrich August.

Ruhstrat.

Dr. Müzenbecher.

Nachdem es nothwendig befunden ist, den am 23. Oktober 1878 abgeschlossenen Staatsvertrag über die Errichtung eines gemeinschaftlichen Oberlandesgerichts für das Herzogthum Oldenburg und das Fürstenthum Schaumburg-Lippe zu ändern, erklären im Auftrage Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Oldenburg das Großherzoglich Oldenburgische Staatsministerium einerseits und im Auftrage Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht des Fürsten zu Schaumburg-Lippe das Fürstlich Schaumburg-Lippische

Ministerium andererseits hierdurch, daß die nachstehende Aenderung des gedachten Vertrages zwischen ihnen vereinbart worden ist:

I.

An die Stelle des Artikels 13 des Vertrages tritt folgende Bestimmung:

Artikel 13.

Es beträgt das jährliche Gehalt der Rätthe 6000 M

**Anlagen.** XXVII. Landtag. 4. Versammlung.

1



bis 7000 M, welchem ein Gehaltszuschlag von jährlich 300 M hinzugeht.

Die Gehalte sämtlicher übrigen Beamten des Oberlandesgerichts werden oldenburgischerseits bestimmt.

II.

An die Stelle des ersten Absatzes des Artikels 21 des Vertrages tritt folgende Bestimmung:

Der Schaumburg-Lippischerseits ernannte Rath wird auch von dort besoldet, das Großherzogliche

Oldenburg,  
den 26. April 1901.

Großherzoglich Oldenburgisches Staatsministerium.  
gez.: Willich.  
(L. S.)

Staatsministerium übernimmt jedoch die Verpflichtung, jährlich einen so hohen Beitrag in die Schaumburg-Lippische Landeskasse zu bezahlen, daß damit das Gehalt dieses Rathes, soweit es mit dem Gehaltszuschlage 6300 M übersteigt, gedeckt wird.

III.

Die vorstehenden Abänderungen treten mit dem 1. April 1901 in Wirksamkeit.

Bückeburg,  
den 30. April 1901.

Fürstlich Schaumburg-Lippisches Ministerium.  
gez.: Frhr. v. Feilich.  
(L. S.)

Abänderung zu Anlage 12.

Im Artikel 21 des Vertrages vom 10. April 1878 ist unter dem ersten Absatzes des Artikels 21 des Vertrages...

Die vorstehenden Abänderungen treten mit dem 1. April 1901 in Wirksamkeit.

Oldenburg, den 26. April 1901. Großherzoglich Oldenburgisches Staatsministerium. gez.: Willich. (L. S.)

Das Staatsministerium übernimmt jedoch die Verpflichtung, jährlich einen so hohen Beitrag in die Schaumburg-Lippische Landeskasse zu bezahlen, daß damit das Gehalt dieses Rathes, soweit es mit dem Gehaltszuschlage 6300 M übersteigt, gedeckt wird.

Die vorstehenden Abänderungen treten mit dem 1. April 1901 in Wirksamkeit.

Bückeburg, den 30. April 1901. Fürstlich Schaumburg-Lippisches Ministerium. gez.: Frhr. v. Feilich. (L. S.)

Die vorstehenden Abänderungen treten mit dem 1. April 1901 in Wirksamkeit.

Die vorstehenden Abänderungen treten mit dem 1. April 1901 in Wirksamkeit.



# Anlage 13.

## An den Landtag des Großherzogthums.

Die Frage der Aufhebung des Amtsgerichts Damme ist bereits in dem Jahre 1878 eingehend erörtert worden. Die Staatsregierung war damals der Ansicht, daß mit dem Inkrafttreten der sog. Reichsjustizgesetze das Amtsgericht Damme aufzuheben und sein Bezirk dem Amtsgericht Wechta hinzuzulegen sei. Der Landtag ging dagegen davon aus, daß möglichst kleine Bezirke gebildet werden müßten und die örtlichen Verhältnisse nicht derart seien, daß sie die Vereinigung des Dammer Bezirks mit dem Wechtaer zu Einem Amtsgerichte rechtfertigten. Dementsprechend wurde das Amtsgericht Damme beibehalten. (Verhandlungen des 20. Landtags, Anlagen Seite 322, 331, 611 fg., Berichte Seite 105, 106. Verordnung vom 10. April 1879, betreffend die Einführung des Gerichtsverfassungsgesetzes u. s. w., Art. 1 Nr. 10.)

Seitdem hat sich aber herausgestellt, daß bei dem Amtsgericht Damme so wenig zu thun ist, daß nunmehr unter den inzwischen veränderten übrigen Verhältnissen seine Aufhebung in Aussicht genommen werden muß. Der nähere Nachweis hierfür im Einzelnen wird der mündlichen Ausführung vorbehalten bleiben können. Hier mag nur Folgendes hervorgehoben werden. Im Durchschnitt der letzten 5 Jahre — 1896—1900 — hat die Zahl der anhängigen Prozesse beim Amtsgerichte Damme jährlich 193 betragen, während sie beim Amtsgerichte Cloppenburg 480, Lönningen 394 und Friesoythe 370 betrug; für das Jahr 1900 lauten diese Zahlen: in Damme 189, Cloppenburg 591, Lönningen 464 und Friesoythe 368. Anträge auf Erlaß eines Zahlungsbefehls gingen im genannten Zeitraum durchschnittlich jährlich ein beim Amtsgericht Damme 141, Cloppenburg 400, Lönningen 268, Friesoythe 500 und im Jahre 1900: in Damme 202, Cloppenburg 500, Lönningen 320, Friesoythe 498.

Zwangsversteigerungen und Konkurse kommen im Amtsgerichtsbezirke Damme fast gar nicht vor.

Die sämtlichen Termine der streitigen wie freiwilligen Gerichtsbarkeit lassen sich einschließlich der Sprechtagsgeschäfte an einem Vormittage der Woche im Sommerhalbjahr erledigen.

Die Strafsachen waren in den Jahren 1895—1899 ebenfalls von sehr geringem Umfange, es fanden durchschnittlich jährlich 25 einzelne Hauptverhandlungen vor dem Schöffengerichte statt gegen 55 in Cloppenburg, 50 in Lönningen und 63 in Friesoythe. Diese Zahl hat sich allerdings im Jahre 1900 erheblich gesteigert aber offenbar aus vorübergehenden Ursachen.

Der Gerichtsvollzieher hat in den Jahren 1896 bis 1900 jährlich durchschnittlich nur 140 Zwangsvollstreckungsaufträge zu erledigen gehabt.

Oldenburg, den 24. November 1901.

Staatsministerium.  
Willich.

Tenge.

Unter diesen Umständen enthält die Beibehaltung des Amtsgerichts Damme nicht nur eine unnötige Belastung der Staatskasse mit erheblichen Ausgaben, sondern auch eine Gefahr für die nicht genügend beschäftigten Beamten.

Während im Jahre 1878 in entscheidender Weise gegen die Aufhebung des Amtsgerichts der Umstand ins Gewicht fiel, daß die Verbindung mit Wechta weitläufig und kostspielig war, hat sich dies seit Eröffnung der Bahn nach Damme und Neuenkirchen völlig geändert. Alle vier Gemeinden des Amtsgerichtsbezirks Damme haben Bahnverbindung mit Wechta.

Da das Verwaltungsamt für den Dammer Bezirk sich schon seit 1879 in Wechta befindet, so wird durch die Zulegung zum Amtsgericht dort auch der Vortheil erreicht, daß diese Behörden sich an demselben Orte befinden. Dies ist nicht nur im dienstlichen Interesse wünschenswert, sondern liegt auch im Interesse eines großen Theils des Publikums, das fortan oft die Geschäfte bei beiden Behörden gleichzeitig erledigen kann.

Ein großer Theil der amtsgerichtlichen Geschäfte wird auch auf den Sprechtagen vorgenommen werden können, die regelmäßig in Damme abgehalten werden sollen. Den Interessen der Bevölkerung des Bezirks wird mithin durch diese im allgemeinen Interesse gebotene Aufhebung des Gerichts nicht zu nahe getreten.

Da das Amtsgericht Wechta nicht stark beschäftigt ist, so läßt sich die Vereinigung der beiden Amtsgerichte durchführen, ohne daß bei dem Amtsgerichte Wechta ein neuer Beamter angestellt zu werden braucht; die vermehrte Arbeit kann, soweit erforderlich, durch Annahme von Hilfskräften für die Gerichtsschreiberei und den Gerichtsvollzieher bewältigt werden.

Als Zeitpunkt für die Aufhebung ist der 1. März 1902 in Aussicht genommen. Um freie Hand zu behalten, empfiehlt es sich jedoch, den Zeitpunkt durch Verordnung zu bestimmen.

Im Hinblick auf Artikel 14 § 1 des Gesetzes vom 10. April 1879, betreffend Einführung des Gerichtsverfassungsgesetzes u. s. w. (Verhandlungen des 20. Landtags, Anlagen Seite 612) ist die Aufhebung eines Amtsgerichts nur durch ein Gesetz statthaft.

Die Staatsregierung läßt deshalb dem geehrten Landtage hieneben den Entwurf eines Gesetzes, betreffend Aufhebung des Amtsgerichts Damme, mit dem Antrage zugehen:

der Landtag wolle dem Entwurfe seine verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen.

# Nebenanlage zu Anlage 13.

## Entwurf

eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betreffend die Aufhebung des Amtsgerichts Damme.

### § 1.

Das Amtsgericht Damme wird aufgehoben und sein Bezirk dem Bezirke des Amtsgerichts Wechta hinzugelegt.

### § 2.

Der Zeitpunkt der Aufhebung wird durch Verordnung bestimmt.

### § 3.

Das zur Ausführung dieses Gesetzes weiter Erforderliche erfolgt im Verwaltungswege.

Landesbibliothek Oldenburg

Landesbibliothek Oldenburg



# Anlage 14.

## An den Landtag des Großherzogthums.

Nachdem in den letzten Jahren wiederholt in der Oeffentlichkeit, auch im Landtage, zur Erörterung gekommen ist, ob nicht zur Verstärkung der finanziellen Hilfskräfte des Großherzogthums, wie in einer Reihe anderer deutscher Staaten, das Lotteriespiel zu verwerthen sein möchte, hat sich die Staatsregierung entschlossen, dieser Angelegenheit näher zu treten.

Von der Errichtung einer eigenen Landeslotterie wird zur Zeit abzusehen sein, theils wegen der erheblichen wirthschaftlichen und ethischen Bedenken, welche einer Vermehrung der vorhandenen Lotterien entgegen stehen, theils weil in Anbetracht der großen Zahl der in Deutschland bestehenden Staatslotterien, von denen einzelne bereits jetzt mit großen Absatzschwierigkeiten zu kämpfen scheinen, eine weitere Staatslotterie nur sehr schwer und voraussichtlich nicht ohne ein bedenkliches Risiko für die Staatskasse einzuführen sein würde. Die letztgedachten practischen Bedenken müssen um so schwerwiegender erscheinen, als uns bisher jede einigermaßen sichere Grundlage für die Beurtheilung des Umfanges des Lotteriespiels in unserem Lande fehlt.

Dagegen wird es angängig sein, daß Oldenburg, durch die ausschließliche Zulassung einer der bestehenden Deutschen Staatslotterien im Großherzogthum, unter Ausschluß aller übrigen, sich einen Antheil an dem Reinertrage der zugelassenen Lotterie sichert in ähnlicher Weise, wie dies in Bremen bereits geschehen ist.

Ein solches Vorgehen hat zunächst zur Voraussetzung die Aufhebung des Art. 2, Abs. 2 des Gesetzes für das

Oldenburg, den 25. November 1901.

Staatsministerium.

Kuhstrat.

Stein.

## Nebenanlage zu Anlage 14.

### Entwurf

eines Gesetzes für das Großherzogthum Oldenburg, betreffend die öffentlichen Lotterien und Auspielungen.

#### Artikel 1.

Zur Ertheilung der Erlaubniß zur Veranstaltung öffentlicher Lotterien (§ 286 des Strafgesetzbuches) sind zuständig:

1. für das Gebiet des Großherzogthums bezw. für das Gebiet des Herzogthums: das Staatsministerium, Departement des Innern;

**Anlagen.** XXVII. Landtag. 4. Versammlung.

2. für das Gebiet der Fürstenthümer Lübeck und Birkenfeld: die Regierungen.

#### Artikel 2.

Der Vertrieb von Loosen auswärtiger öffentlicher Lotterien im Großherzogthum ist nur dann gestattet, wenn die Lotterie vom Staatsministerium, Departement



des Innern, zugelassen ist. Die erfolgte Zulassung ist in dem Amtsblatte desjenigen Landestheils, für welchen dieselbe geschehen ist, bekannt zu machen.

#### Artikel 3.

Der Verkauf von Loosen der im Großherzogthum veranstalteten und genehmigten Lotterien (Artikel 1), sowie das Ausbieten derselben ist frei.

#### Artikel 4.

Wer ohne oberliche Genehmigung gewerbsmäßig Loose oder Loosabschnitte auswärtiger öffentlicher Lotterien, die im Großherzogthum zugelassen sind (Artikel 2), oder Urkunden, durch welche Antheile an solchen Loosen oder Loosabschnitten zum Eigenthum oder zum Gewinnbezug übertragen werden, feilbietet oder veräußert, oder zeitweise an einen anderen überläßt, wird mit Geldstrafe von 100 bis 1500 *M* bestraft.

Dieselbe Strafe trifft denjenigen, welcher ein solches Geschäft als Mittelsperson befördert.

#### Artikel 5.

Zur Ertheilung der im Artikel 4 erwähnten Genehmigung sind zuständig:

1. für das Gebiet des Herzogthums: das Staatsministerium, Departement des Innern,
2. für das Gebiet der Fürstenthümer Lübeck und Birkenfeld: die Regierungen.

Die Genehmigung kann nach Ermessen versagt werden und es ist die ertheilte Genehmigung jederzeit widerruflich.

#### Artikel 6.

Wer in auswärtigen öffentlichen Lotterien, die nicht

im Großherzogthum zugelassen sind, spielt, wird mit Geldstrafe bis zu 600 *M* bestraft.

#### Artikel 7.

Wer Loose oder Loosabschnitte der im Artikel 6 bezeichneten Lotterien oder Urkunden, durch welche Antheile an solchen Loosen oder Loosabschnitten zum Eigenthum oder zum Gewinnbezug übertragen werden, feilbietet oder veräußert, oder zeitweise an einen anderen überläßt, wird mit Geldstrafe von 50 bis 1500 *M* bestraft.

Dieselbe Strafe trifft denjenigen, welcher derartige Handlungen als Mittelsperson befördert.

#### Artikel 8.

Die Veröffentlichung der Gewinnresultate von den im Artikel 6 bezeichneten Lotterien in den im Großherzogthum erscheinenden Zeitungen wird mit Geldstrafe bis zu 50 *M* bestraft.

#### Artikel 9.

Den Lotterien im Sinne der vorstehenden Bestimmungen sind öffentlich veranstaltete Auspielungen beweglicher und unbeweglicher Sachen gleich zu achten.

#### Artikel 10.

Das Gesetz für das Großherzogthum Oldenburg, betr. die öffentlichen Lotterien und Auspielungen, vom 3. April 1891 wird aufgehoben.

#### Artikel 11.

Dieses Gesetz tritt am 1. August 1902 in Kraft.

Abdruck aus den Gesetzen des Großherzogthums Oldenburg

Verordnungen

Abdruck aus den Gesetzen des Großherzogthums Oldenburg



# Anlage 15.

## An den Landtag des Großherzogthums.

In den Gemeinden Bant, Neuende und Heppens hat die Einwohnerzahl und die städtische Bebauung in den letzten Jahren wiederum, und zwar noch erheblicher als bereits seit längerer Zeit, zugenommen. In demselben Maße wird das Bedürfnis eines selbständigen Verwaltungsbezirkes für diese Gemeinden in verstärktem Grade dringlich und die Staatsregierung muß es für ihre Pflicht halten, auf die baldige Regelung eines solchen durch Bildung eines Amts- und Amtsverbands-Bezirks Bedacht zu nehmen. Zu diesem Zwecke wird der anliegende Gesetz-Entwurf vorgelegt, dessen Inhalt im Wesentlichen bereits Gegenstand der Verhandlungen mit dem Landtage gewesen ist und insoweit er die Bildung eines Amtsgerichtsbezirkes enthält, die Zustimmung des Landtages gefunden hat. Wenn die Staatsregierung davon absieht, den Vorsitz des Amtshauptmanns im Amtrathe gesetzlich zu sichern, so geht sie dabei von der Erwartung aus, es werde dasselbe Verfahren, welches sich zur rascheren Erledigung der Verhandlungen des Amtrathes mit dem Amtsvorstande und zur Vereinfachung des Geschäftsganges mit den Staatsbehörden in allen übrigen Amtsverbänden des Herzogthums gebildet und zu allseitiger Zufriedenheit eingebürgert hat, daß nämlich in Gemäßheit der bestehenden Vorschriften der Gemeindeordnung der Amtshauptmann regelmäßig den Vorsitz übernimmt, auch ohne gesetzliche Vorschrift in dem zu bildenden Amtsverbandsbezirk Rüstringen ebenfalls als zweckdienlich anerkannt werden und dazu beitragen, ein gedeihliches Zusammenwirken der Kommunalvertretung mit den staatlichen Organen und die erfolgreiche Erfüllung der besonderen dem Amtsverbande Rüstringen zufallenden Aufgaben zu fördern.

Hinsichtlich der Begründung des Gesetz-Entwurfs im Einzelnen wird auf die früheren Ausführungen und Verhandlungen, insbesondere die Anlage 58 der Verhandlungen des 26. Landtages, Bezug genommen und nur noch Folgendes bemerkt:

Im Hinblick auf Artikel 14 des Gesetzes vom 10. April 1879, betreffend die Einführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und die Verhandlungen mit dem Landtage beim Erlaß dieses Gesetzes und des Gesetzes vom 7. Januar 1879, betreffend die Einrichtung der Aemter, ist es richtiger befunden worden, in Abweichung von der Vorlage des Jahres 1896 auch die Bestimmungen über die Bildung des neuen Amts- und Amtsgerichts-Bezirks in das Gesetz selbst aufzunehmen.

Der Artikel 3 des Gesetz-Entwurfs von 1896 ist dagegen weggelassen, weil das Gesetz vom 25. März 1879, betreffend die Anlegung oder Veränderung von Straßen

**Anlagen.** XXVII. Landtag. 4. Versammlung.

und Plätzen inzwischen bereits im Verordnungswege auch auf die Gemeinde Neuende für anwendbar erklärt ist und jetzt also schon in allen 3 Gemeinden des neuen Amtsbezirks Anwendung findet.

In dem Schreiben vom 12. März 1900 hat sich der Landtag bereits damit einverstanden erklärt, daß vom 1. Januar 1902 an

ein Hilfsbeamter,  
ein Amtsaktuar,  
ein Fortschreibungsbeamter,  
ein Amtsbote,  
ein Amtrichter,  
ein Gerichtschreiber,  
ein Gerichtsbote

nach den für diese Beamtengattungen im Gehalts-Regulative enthaltenen Bestimmungen angestellt werde, und daß soweit nicht in den betreffenden Voranschlags-Positionen Ersparnisse eintreten sollten, die Kosten der Gehalte der genannten Beamten aus den für „vermischte und unvorhergesehene Ausgaben“ vorgeesehenen Mitteln des Voranschlags gezahlt würden.

Bei Annahme des beifolgenden Gesetz-Entwurfs ist aber anstatt des Hilfsbeamten ein Amtshauptmann anzustellen. Ferner erscheint die Anstellung eines besonderen Amtschließers in Bant nothwendig, da dort der Schließerdienst nicht im Nebenamte vom Amtsboten wahrgenommen werden kann. Dagegen wird bei Anstellung eines besonderen Amtschließers der gesammte Botendienst beim Amte und Amtsgerichte von dem Amtsboten versehen werden und die Anstellung eines Gerichtsboten daher unterbleiben können.

Unter der Voraussetzung der Annahme des dem Landtage gleichzeitig mit dieser Vorlage zugehenden Gesetz-Entwurfs, betreffend Aufhebung des Amtsgerichts Damme, werden die regulativmäßigen Stellen eines Amtrichters, eines Gerichtschreibers und eines Gerichtsvollziehers — die vom Dammer Amtsboten bekleidete Stelle ist nicht regulativmäßig — eingehen, es sind aber dagegen inzwischen die Stellen eines 5. Amtrichters und eines 3. Gerichtsvollziehers zu Oldenburg sowie eines Gerichtsvollziehers in Bant neu geschaffen worden.

Die Zahl der im Gehalts-Regulative von 1894 aufgeführten Stellen wird also um die Stellen eines Amtshauptmanns, eines Amtsaktuars, eines Amtschließers, eines Amtsboten und eines Fortschreibungsbeamten, sowie eines Amtrichters und eines Gerichtsvollziehers zu erhöhen sein (Art. 7), gleichzeitig werden die oben erwähnten budgetmäßigen Bewilligungen in Wegfall kommen.

Die Staatsregierung beantragt hiernach, der geehrte Landtag wolle

- 1) dem anliegenden Gesetz-Entwurfe seine verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen,
- 2) sich damit einverstanden erklären, daß soweit nicht in den betreffenden Voranschlags-Positionen

Oldenburg, den 28. November 1901.

Staatsministerium.

Willich.

Tenge.

## E n t w u r f

eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betreffend die Bildung eines Amts- und Amtsgerichts-Bezirks Rüstingen.

### Artikel 1.

Die Gemeinden Bant, Heppens und Neuende werden aus dem bisherigen Amts- und Amtsgerichts-Bezirk Sever ausgeschieden und bilden unter der Bezeichnung „Amt und Amtsgericht Rüstingen“ einen besonderen Amts- und Amtsgerichts-Bezirk mit dem Sitze der Behörden in Bant.

### Artikel 2.

Die Gemeinden des Amtsbezirks Rüstingen bilden den Amtsverband Rüstingen.

Zu den Angelegenheiten dieses Amtsverbandes soll auch die Anlegung von Wasserleitungen sowie von Kanalisationen gehören. Eine Verpflichtung zur Herstellung derartiger Anlagen tritt für den Amtsverband nur ein, wenn und soweit sich deren Nothwendigkeit aus gesundheitlichen Gründen demnächst ergeben sollte.

### Artikel 3.

Die im Artikel 8 des Gesetzes vom 16. April 1873, betreffend die Reorganisation der Severschen Ersparrungskasse, erwähnte Garantie übernimmt der Amtsverband Sever, welcher auch die nach Artikel 9 § 3 daselbst zur Ueberweisung kommenden Ueberschüsse erhält.

Der dadurch für den Amtsverband Rüstingen entstehende Nachtheil ist bei der gemäß Artikel 4 zu bewirkenden Auseinandersetzung nach Billigkeit auszugleichen.

### Artikel 4.

Die Auseinandersetzung zwischen den Amtsverbänden Sever und Rüstingen erfolgt im Verwaltungswege.

### Artikel 5.

Das Gesetz vom 21. Juli 1868, betreffend die Wahl der Abgeordneten zum Landtage, wird dahin geändert, daß im Artikel 5 nach den Worten „Wahlkreis 5. Die Stadtgemeinde Sever und das Amt Sever“ hinzugefügt wird: „Wahlkreis 5a. Das Amt Rüstingen.“

### Artikel 6.

Das Gesetz für das Herzogthum Oldenburg vom 26. März 1900, betreffend Abänderung des Gesetzes vom 7. Januar 1879, betreffend die Einrichtung der Aemter, wird aufgehoben.

### Artikel 7.

Das dem Gesetze vom 3. April 1894, betreffend das Gehalts-Regulativ für den Civildienst, beigefügte Gehalts-Regulativ wird dahin abgeändert, daß zu Nr. 38 die Zahl 25 durch 26, zu Nr. 41 die Zahl 15 durch 16, zu Nr. 96, 98 und 100 die Zahl 12 durch 13, zu Nr. 101 die Zahl 6 durch 7 und zu Nr. 154 die Zahl 14 durch 15 ersetzt wird.

### Artikel 8.

Der Zeitpunkt, an welchem dieses Gesetz in Kraft tritt wird durch Verordnung bestimmt.

Die näheren Anordnungen zur Ausführung dieses Gesetzes erfolgen im Verwaltungswege.



# Anlage 16.

An den Landtag des Großherzogthums.

Im Gehalts-Regulative sind für das Schullehrer-Seminar in Oldenburg unter Nr. 84 zwei Hilfslehrerstellen mit einem Gehalte von je 1200 bis 1800 M., dem der gesetzliche Zuschlag von 100 M. hinzugeht, mit dem Bemerkten vorgeesehen, daß eine dieser Stellen mit einem ordentlichen Seminarlehrer besetzt werden kann, der ein Gehalt von 2300 M. bis 3800 M. nebst dem Zuschlage von 200 M. bezieht. Der Umstand, daß die Besetzung der zweiten Hilfslehrerstelle in gleicher Weise nicht zulässig ist, brachte die Schulverwaltung zu Michaelis d. J., als diese Stelle mit einem musikalisch begabten und ausgebildeten Lehrer besetzt werden mußte, in große Verlegenheit. Es war nur möglich, eine geeignete Kraft zu bekommen, indem die Stelle eines Vorsängers in der St. Lamberti-Kirche mit der Hilfslehrerstelle verbunden wurde. Es erscheint daher nothwendig, dafür zu sorgen, daß man nicht wieder in solche Verlegenheiten geräth. Abhülfe

wäre dadurch zu schaffen, daß die Bemerkung zu Nr. 84 des Gehalts-Regulativs dahin erweitert würde, daß sie sich auf beide Hilfslehrerstellen bezieht. Es bestände dann die Möglichkeit, auch die zweite Hilfslehrerstelle mit einem älteren Lehrer zu besetzen, sofern ein junger Lehrer mit der erforderlichen Lehrbefähigung nicht zu haben ist. Auch bei den Gymnasien ist aus ähnlichen Gründen die Möglichkeit geschaffen worden, sämtliche Hilfslehrerstellen mit Oberlehrern zu besetzen. (Schreiben des Landtags vom 9. März 1900).

Die Staatsregierung läßt beantragen:  
 der geehrte Landtag wolle seine Zustimmung dazu ertheilen, daß die Bemerkung zu Nr. 84 des Gehalts-Regulativs wie folgt abgeändert wird: „Beide Stellen können mit ordentlichen Seminarlehrern besetzt werden, welche Gehalte beziehen, wie Nr. 82.“

Oldenburg, den 30. November 1901.

Staatsministerium.  
Willich.

Dr. Mügenbecher.

## Nebenanlage B. zu Anlage 17.

### Veränderung.

Anlagen. XXVII. Landtag. 4. Versammlung.



# Anlage 17.

An den Landtag des Großherzogthums.

Dem geehrten Landtage läßt die Staatsregierung in der Nebenanlage A den Entwurf eines Gesetzes für das Fürstenthum Lübeck, betreffend die Anlegung oder Veränderung von Straßen und Plätzen, zugehen. Wegen der Begründung wird auf die unter B anliegende dem Provinzialrathe mitgetheilte Begründung Bezug genommen werden dürfen. Die Fassung des Entwurfs schließt sich derjenigen des Gesetzes für das Fürstenthum Lübeck vom

Oldenburg, den 30. November 1901.

27. Dezember 1878, betreffend feuerpolizeiliche Vorschriften, an. Der Provinzialrath hat nach Ausweis der Nebenanlage C dem Entwurfe einstimmig gutachtlich zugestimmt.

Die Staatsregierung läßt beantragen:  
der Landtag wolle dem Gesetzentwurfe seine verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen.

Staatsministerium.

Willich.

Tenge.

## Nebenanlage A. zu Anlage 17.

### Entwurf

eines Gesetzes für das Fürstenthum Lübeck, betreffend die Anlegung oder Veränderung von Straßen und Plätzen.

Einziger Artikel.

Die Regierung soll ermächtigt sein, nach vorgängiger Begutachtung des Provinzialrathes und mit Genehmigung des Staatsministeriums Vorschriften über die Anlegung oder Veränderung von Straßen und Plätzen entweder für

das ganze Gebiet des Fürstenthums oder nach Maßgabe des Bedürfnisses für einzelne Gemeinden mit der Wirkung zu erlassen, daß damit alle in älteren Gesetzen und Verordnungen begründeten, den gleichen Gegenstand betreffenden Vorschriften außer Anwendung treten.

## Nebenanlage B. zu Anlage 17.

### Begründung.

Indem die Regierung dem geehrten Provinzialrathe hiermit den Entwurf eines Gesetzes für das Fürstenthum Lübeck, betreffend die Anlegung oder Veränderung von Straßen und Plätzen, zur verfassungsmäßigen gutachtlichen Äußerung zugehen läßt, bemerkt sie zur Begründung des Entwurfes das Folgende:

Im Laufe der letzten Jahre hat sich in verschiedenen Ortschaften des Fürstenthums eine rege Bauhätigkeit entwickelt. Abgesehen von der Stadt Gutin, deren villenmäßige Erweiterung zweifellos fortschreiten wird, sind im Flecken Schwartau und in den Gemeinden Malente, Kense-

feld und Stockelsdorf zahlreiche neue Häuser, und zwar vielfach Arbeiter-Wohnhäuser, theilweise für mehrere Familien, entstanden. Die neuen Häuser und sogar Häuserkomplexe sind von den Unternehmern häufig nicht an den Straßen der geschlossenen Ortschaften und an den chauffirten Landstraßen, sondern an wenig passirten und kaum passirbaren Wegen errichtet. Hieraus ergibt sich, daß bei dem Mangel an gesetzlichen Vorschriften entweder die Wegemeinden ganz erhebliche Aufwendungen für Straßenbauten würden machen müssen, damit diese Häuser mit einer einigermaßen genügenden Zuwegung versehen werden, oder aber — und

Anlagen. XXVII. Landtag. 4. Versammlung.



dies wird, da den Wegegemeinden gemeiniglich diese Opfer nicht zugemuthet werden können, in fast allen Fällen die Folge sein — die Zuwegungen kaum passirbar bleiben. Um nun beides vermeiden zu können, einerseits die erhebliche Belastung der Wegegemeinden, andererseits die wenig angenehme Lage der Bewohner solcher Häuser bei dem Mangel einer genügenden Zuwegung, ist es nothwendig, eine gesetzliche Grundlage zu schaffen, damit den Bauunternehmern bezw. den Eigenthümern der betreffenden Grundstücke, die den Nutzen von solchen Bauten haben, auch die Lasten der nothwendigen Straßenherstellung, eventuell mit Entwässerungs- und Beleuchtungsanlagen, auferlegt werden können. Gleichzeitig empfiehlt es sich, um ein planloses Bauen überhaupt zu vermeiden, die Bedingungen festzustellen, unter denen Pläne für die Bebauung größerer Grundstückskomplexe (Bebauungspläne) entworfen und für die Bebauung an Straßen Baufluchtlinien festgesetzt werden können.

In den beiden übrigen Landestheilen bestehen bereits derartige „Ortsstraßengesetze“, für das Herzogthum Oldenburg vom 25. März 1879, verändert durch das Gesetz vom 27. April 1897, für das Fürstenthum Birkenfeld vom 6. Januar 1900. Es lag nahe, eine diesen Gesetzen entsprechende Regelung auch für das Fürstenthum Lübeck zu treffen; indessen mußte dieser Gedanke an der Verschiedenheit der gesetzlichen Verhältnisse scheitern. Die Ortsstraßengesetze für die beiden anderen Landestheile gehen nämlich von der Voraussetzung aus, daß die Pflicht der Regelung des Ortsstraßenwesens derselben Instanz zufällt, der die Wegepflicht obliegt, der politischen Gemeinde oder statt dieser einer eventuellen besonders konstituirten Ortsgenossenschaft. Diese Voraussetzung trifft im Fürstenthum Lübeck nur für die Stadt Cutin und die beiden Fleckengemeinden zu, wo die politische Gemeinde mit der Wegegemeinde zusammenfällt; im übrigen hat die politische Gemeinde kein Interesse an der den Wegegemeinden (Dorfschaften) obliegenden Wegepflicht, und es würde sich deshalb nicht empfehlen, ihr die Regelung des Ortsstraßenwesens zu übertragen, um so

Cutin, 1901 November 18.

weniger, als es Fälle geben kann, wo die politische Gemeinde über Straßenherstellung beschließen würde, deren Kosten ganz oder theilweise einer oder mehreren Dorfschaften — Wegegemeinden — zur Last fielen. Es kommt hinzu, daß die Ortsstraßengesetze, wie sie in den anderen Landestheilen bestehen, gerade die Fälle, in denen hier eine gesetzliche Regelung nothwendig erscheint, nicht oder nicht ausreichend treffen, nämlich jene Fälle, in denen nicht im geschlossenen Orte oder im Anschlusse an diesen, sondern im freien Felde, an Neben- oder Feldwegen Häuserkomplexe entstehen.

Wenn sich nach vorstehenden Ausführungen eine verschiedene gesetzliche Regelung für die Stadt Cutin und die Flecken einerseits, die ländlichen Gemeinden andererseits, in denen eine derartige Bebauung stattfindet, empfiehlt, so ist wiederum nicht zu verkennen, daß zahlreiche, rein ländliche Gemeinden vorhanden sind, in denen eine gesetzliche Regelung des Ortsstraßenwesens nicht erforderlich erscheint. Da demnach eine einheitliche Regelung kaum möglich, eine gesetzliche Grundlage aber bei den stetig wachsenden Bedürfnissen einiger Gemeinden nicht zu entbehren ist, so hat die Regierung es für angezeigt gehalten, durch ein Gesetz nur die Möglichkeit einer verschiedenartigen Regelung zu schaffen, die speziellen Bestimmungen aber einer demnächst zu entwerfenden Regierungsbekanntmachung zu überlassen.

Ein Präcedenzfall für ein derartiges Vorgehen ist z. B. durch das Gesetz vom 27. Dezember 1878, betreffend feuerpolizeiliche Vorschriften, geschaffen. Dasselbe hat auch den — gerade im vorliegenden Falle bedeutungsvollen — Vorzug, daß eine Aenderung der zu erlassenden Regierungsbekanntmachung auf Grund der zu sammelnden Erfahrungen leichter zu bewerkstelligen ist, als wenn deshalb der Gesetzgebungs-Apparat in Bewegung gesetzt werden müßte.

Hiernach beantragt die Regierung:

„Der geehrte Provinzialrath wolle dem vorgelegten Gesetzentwurfe gutachtlich zustimmen.“

Großherzogliche Regierung.

## Nebenanlage C. zu Anlage 17.

Geschehen Cutin, auf dem Rathhause, am 27. November 1901, Vormittags 10 Uhr.

Nachdem durch Schreiben der Großherzoglichen Regierung vom 21. d. Mts. der Provinzialrath des Fürstenthums Lübeck zu einer außerordentlichen Versammlung auf heute einberufen worden war, hatte sich zur Eröffnung derselben der Herr Regierungspräsident von Buttell unter Hinzuziehung des mitunterzeichneten Regierungsexpeditionsvorstehers Haake hierher begeben, woselbst anwesend waren:

Herr Oberregierungs-rath Lubinus,  
 „ Regierungsrath Kuhstrat,  
 „ Regierungsassessor Ahlhorn  
 und  
 „ Regierungsassessor Cassebohm,  
 sowie die folgenden Mitglieder des Provinzialrathes:  
 aus dem Wahlkreise I. (Stadt Cutin):  
 1. Herr Bürgermeister Wahlstedt, Cutin;

- aus dem Wahlkreise II. (Flecken Schwartau):
2. Herr Gerichtsschreiber Tesenitz, Schwartau;
- aus dem Wahlkreise IIIa (Flecken Ahrensböck):
3. Herr Ziegeleibesitzer Lübckert, Ahrensböck;
- aus dem Wahlkreise IIIb. (Landgemeinde Ahrensböck und Gemeinde Gniffau):
4. Herr Gemeindevorsteher Menz, Hörsten;
- aus dem Wahlkreise IV. (Gemeinden Stockelsdorf, Kensefeld, Oberwohlde und Surau):
5. Herr Erbpächter Hoffmann, Mori,
  6. " Hufner Behrens, Cashagen,
  7. " Hufner Stammer, Kensefeld;
- aus dem Wahlkreise V. (Gemeinden West-Matekau, Ost-Matekau und Gleschendorf):
8. Herr Hufner Kröger, Niendorf,
  9. " Gemeindevorsteher Westphal, Sarkwitz,
- aus dem Wahlkreise VI. (Gemeinden Siblin, Süsel und Redingsdorf):
10. Herr Gemeindevorsteher Meyer, Bahnhof Gleschendorf,

11. Herr Hufner Stamer, Köbel;
- aus dem Wahlkreise VII. (Gemeinden Bojau, Malente, Neufkirchen und Landgemeinde Gutin):
12. Herr Hufner Blund, Kreuzfeld,
  13. " Hufner Vielefeldt, Neudorf, und
  14. Herr Hufner Ehlers, Hassendorf.

Das Provinzialrathsmitglied Herr Rechtsanwalt Böhmdorfer Gutin, fehlte entschuldigt.

Hierauf wurde die Vorlage Nr. 1.

Entwurf eines Ortsstrafengesetzes für das Fürstenthum Lübeck zur Verhandlung gestellt.

Aus der Versammlung wurde hierzu das Wort nicht verlangt und bei der sodann vorgenommenen Abstimmung die Vorlage einstimmig gutachtlich angenommen.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

Mahlstedt. Stamer. Vielefeldt.

Zur Beglaubigung:

Haake.

Richtiger Auszug.  
Haake,  
Exped.-Vorst.

# Anlage 18.

An den Landtag des Großherzogthums.

Der von dem Landtage zum zweiten Ersazrichter des Staatsgerichtshofes erwählte Geheime Justizrath Kleyboldt in Barel ist in den Ruhestand versetzt worden. Die Staats-

regierung ersucht daher den geehrten Landtag, die hiernach erforderliche Wahl eines zweiten Ersazrichters vorzunehmen und ihr demnächst das Ergebnis mitzutheilen.

Oldenburg, den 3. Dezember 1901.

Staatsministerium.

Willich.

Dr. Müzenbecher.



## Anlage 19.

### An den Landtag des Großherzogthums.

So lange der für den Vergnügungsverkehr der Stadt Oldenburg eingerichtete Haltepunkt „Ziegelhofstraße“ besteht, haben die dort getroffenen Einrichtungen als unzulänglich sich erwiesen. Die den Zügen entsteigenden Personen müssen den Haltepunkt auf schmal auslaufendem Bahnsteig und über den in Schienenhöhe liegenden Uebergang der Ziegelhofstraße verlassen. Für einen Theil der Fahrgäste ist damit immer ein Ueberstreiten desjenigen der beiden Fahrgeleise und knapp vor der Zugmaschine vorüber verbunden, auf welchem der angekommene Zug nach kurzem Halt die Weiterfahrt nach dem Bahnhofe fortzusetzen hat. Keiner der Fahrgäste bleibt vor solchen Unzuträglichkeiten bewahrt, wenn auf beiden Fahrgeleisen Züge gleichzeitig oder kurz hintereinander in der Richtung nach Oldenburg verkehren. Drängen daneben Verspätungen noch zur beschleunigten Abfertigung, so müssen die Fahrgäste von der ihrerseits bereits eingenommenen Ueberwegung zurückgerufen werden und die Lage gestaltet sich in solchen Fällen nicht selten gefahrvoll. Es ist wiederholt erwogen worden, durch entsprechende Fahrplanänderungen Abhilfe zu schaffen und wurden bessere Zustände von solchen Maßnahmen insbesondere in ihrer Verbindung mit der Einführung der Bahnsteigsperrre erhofft, indem angenommen wurde, daß die Sperrre dazu sich benutzen lassen werde, die Fahrgäste so lange auf dem Bahnsteige aufzuhalten, bis der betreffende Zug über die Ueberwegung hinausgefahren sei. Da die Einrichtungen für eine Sperrre an der Ziegelhofstraße unter solchen Umständen einfachster Art nur hätten zu sein brauchen, sind auch besondere Kosten dafür in der Vorlage der Staatsregierung beim 27. Landtage, betreffend die Einführung der Bahnsteigsperrre (Anlage Nr. 42 vom 25. October 1899 zu den Verhandlungen des Landtags) nicht vorgesehen worden.

Inzwischen haben indessen die Erfahrungen der letzten beiden Jahre abermals erwiesen, daß das Eintreffen von Zügen gleichzeitig oder kurz hintereinander an der „Ziegelhofstraße“ durch Betriebsmaßnahmen nicht sich verhindern läßt. Damit muß auch das Vorhaben aufgegeben werden, die den Zügen entsteigenden Fahrgäste die Weiterfahrt der ersteren auf dem Bahnsteig abwarten zu lassen. Den Verkehr von 2 Zügen vermag der Bahnsteig an seiner schmalen Stelle, an welche die Sperrre zu verlegen wäre, ohne Gefährdung des Verkehrs nicht aufzunehmen. Es ist in Frage gekommen, den Haltepunkt, der nicht nur die erwähnten Unzuträglichkeiten für die dort verkehrenden Fahrgäste, sondern auch unliebsame Ver-

zögerungen für den Betrieb im Gefolge hat, wieder aufzuheben. Die Staatsregierung glaubt indessen, daß die Unzulänglichkeiten der Einrichtung nicht zum Ausgang für eine solche Maßnahme genommen werden dürfen, sondern daß die Erhaltung des Haltepunktes sowohl für den Vergnügungsverkehr eines großen Theils der Bevölkerung der Stadt Oldenburg, als auch im Interesse der Eisenbahn sich rechtfertigen läßt. Letztbezüglich ist anzuführen, daß manche Reise beim Fehlen des Haltepunktes unterbleiben möchte, und daß dieser bei außerordentlichem Verkehre auch sonst wiederholt schon zur Entlastung der Bahnsteige der Station Oldenburg benutzt worden ist, indem die Züge an der Ziegelhofstraße angehalten wurden und den Reisenden die Wahl gelassen wurde, die Züge dort bereits zu verlassen. Von dieser Maßnahme wird vermutlich nach Einführung der Bahnsteigsperrre ein noch ausgedehnterer Gebrauch zu machen sein, da die Sperrre der Beschleunigung des Abströmens eines großen Verkehrs vom Bahnhof Oldenburg nichts weniger als förderlich sich erweisen wird, und eben derselbe Grund läßt es wünschenswerth erscheinen, erst recht die stark benutzten Vergnügungszüge an der Ziegelhofstraße nach wie vor anhalten zu lassen.

Nach Vorstehendem erfordern also sowohl die Verhältnisse im Allgemeinen als im Besonderen in Anbetracht des Hinzutretens der Bahnsteigsperrre an dem Haltepunkt „Ziegelhofstraße“ eine gründliche Abhilfe.

Das einfachste Mittel dafür ist die Anlegung einer Fußweg-Ueberführung dort mit je einem Treppenaufgange von beiden Seiten der Straße und nach dem Bahnsteig des Haltepunktes hinunter. Die dafür erforderlichen Kosten sind zu 6000 M veranschlagt, an denen indessen der Preussische Eisenbahnfiskus in Berücksichtigung der ihm gehörenden und durch die Anlage mitgetroffenen Strecke Oldenburg—Wilhelmshaven sich zu betheiligen haben würde. Die auf Oldenburg entfallenden Kosten können aus Ersparungen aus den für die Einführung der Bahnsteigsperrre bewilligten Mitteln gedeckt werden.

Indem die Staatsregierung weitere Auskunft der mündlichen Verhandlung vorbehalten darf und bemerkt, daß das Projekt in seinen Einzelheiten mit den königlich Preussischen Behörden noch festzustellen sein wird, läßt sie daher beantragen:

der geehrte Landtag wolle die Herstellung eines schienenfreien Ueberganges an der Ziegelhofstraße zu Oldenburg für den Fußgänger-Verkehr mit den

**Anlagen.** XXVII. Landtag. 4. Versammlung.

1



für die Sperre der Bahnsteige am Haltepunkt „Ziegelhoffstraße“ erforderlichen Einrichtungen auf das Jahr 1902, sowie die Bestreitung der dafür auf Oldenburg entfallenden Kosten aus Ersparnissen

Oldenburg, den 3. Dezember 1901.

Staatsministerium.

Willich.

zu Nr. 8 der Ausgaben des Voranschlags des Eisenbahn-Baufonds für die Finanzperiode 1900/02 genehmigen.

Stein.

Anlage 19.

zu dem Voranschlag des Eisenbahn-Baufonds

Die Sperre der Bahnsteige am Haltepunkt „Ziegelhoffstraße“ ist erforderlich, um die Sicherheit des Verkehrs zu gewährleisten. Die Bestreitung der Kosten ist aus den Ersparnissen des Baufonds zu decken. Die Kosten betragen insgesamt 1.200 Mark. Die Sperre wird am 1. Januar 1902 in Betrieb genommen. Die Kosten werden aus dem Voranschlag für das Jahr 1902 entnommen. Die Sperre ist eine notwendige Maßnahme, um die Sicherheit des Verkehrs zu gewährleisten. Die Bestreitung der Kosten ist aus den Ersparnissen des Baufonds zu decken. Die Kosten betragen insgesamt 1.200 Mark. Die Sperre wird am 1. Januar 1902 in Betrieb genommen. Die Kosten werden aus dem Voranschlag für das Jahr 1902 entnommen.

Die Sperre der Bahnsteige am Haltepunkt „Ziegelhoffstraße“ ist erforderlich, um die Sicherheit des Verkehrs zu gewährleisten. Die Bestreitung der Kosten ist aus den Ersparnissen des Baufonds zu decken. Die Kosten betragen insgesamt 1.200 Mark. Die Sperre wird am 1. Januar 1902 in Betrieb genommen. Die Kosten werden aus dem Voranschlag für das Jahr 1902 entnommen. Die Sperre ist eine notwendige Maßnahme, um die Sicherheit des Verkehrs zu gewährleisten. Die Bestreitung der Kosten ist aus den Ersparnissen des Baufonds zu decken. Die Kosten betragen insgesamt 1.200 Mark. Die Sperre wird am 1. Januar 1902 in Betrieb genommen. Die Kosten werden aus dem Voranschlag für das Jahr 1902 entnommen.



# Anlage 20.

An den Landtag des Großherzogthums.

Im Anschlusse an die Vorlage vom 19. Novbr. d. J., enthaltend den Entwurf eines Gesetzes für das Großherzogthum, betreffend Aenderung des Gehaltsregulativs für den Civildienst (Anlage 9 mit Nebenanlage), läßt das Staatsministerium dem geehrten Landtage hierneben den Entwurf eines Gesetzes zu einer weiteren Aenderung des vorgedachten Gehaltsregulativs nebst Begründung mit dem ergebensten Ersuchen zugehen,

1. dem Gesetzentwurf seine verfassungsmäßige Zustimmung zu ertheilen und
2. die Staatsregierung zu ermächtigen, die verschiedenen auf diesen Gegenstand bezüglichen Gesetze für die Veröffentlichung in ein Gesetz zusammenzufassen.

Oldenburg, den 5. Dezember 1901.

Staatsministerium.

Willich.

Tenge.

## Nebenanlage zu Anlage 20.

### Entwurf

eines Gesetzes für das Großherzogthum, betreffend Aenderung des Gehalts-Regulativs für den Civildienst.

Einziger Artikel.

Das dem Gesetze vom 3. April 1894, betreffend das Gehalts-Regulativ für den Civildienst, beigefügte Gehalts-Regulativ wird, wie folgt, geändert:

Zu Nr. 141, 142 und 143 betragen die Zulagefristen 2 Jahre.

### Begründung.

Mit Rücksicht auf die in mehrfacher Beziehung gleichartigen Verhältnisse der Großherzoglichen Landwirthschafts- und Ackerbauschule zu Barel und der Großherzoglichen Navigationsschule zu Esßfeth, welche auch bisher schon zu einer durchgängigen Gleichstellung der wissenschaftlichen Lehrer an beiden staatlichen Anstalten hinsichtlich der Ge-

haltsbezüge Anlaß gegeben haben, erscheint es nach Ansicht der Staatsregierung geboten, die zu den Nrn. 131 und 132 beantragte Verkürzung der Gehaltszulagefristen gleichzeitig auch den wissenschaftlichen Lehrern an der erstgedachten Anstalt zutheil werden zu lassen.

